Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

3

Bielefeld, 31. August 2004

Inhalt

Nr. 8

	tenplan für das Jahr 2005	1/4
Kirche	ngesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	177
Kirchli	iches Arbeitsrecht	
I.	Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH	178
II.	Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Ev. Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH (Beschäftigte, welche in die Krankenhaus Hagen-Haspe	
III.	gGmbH entsandt sind)	179
IV.	regelungen in den Johanniter-Einrichtungen Radevormwald	180
	Mitarbeitende	181
V.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des MTArb-KF	181
VI.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte sowie der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter	181
Arbeits	srechtliche Schiedskommission	182
	srechtliche Kommission	184
	satzung für den Kirchenkreis Bielefeld	184
	g des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	187
	g des Kirchenkreises Lübbecke für das Kreiskirchenamt Lübbecke	189
	g des Kirchenkreises Schwelm nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom	
	vember 2003	190
	g der Evangelischen Kirchengemeinde Brambauer	192
	ung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg	196
	nd – und dem Kirchenkreis Schwelm – vertreten durch den Kreissynodalvorstand	196
	angelische Stiftung	198
	de über den Anschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade an den Evangelischen	
	ofsverband Lüdenscheid-Plettenberg	198
	lusskolloquien für die Aufbauausbildung nach VSBMO	199
	uausbildung 2005, Grundkurs (Phase I)	199
	uausbildung 2005, Vertiefungskurse (Phase II)	200
Bekanı	uausbildung 2005, Qualifizierungskurse (Phase III)	201
	nkreis Bielefeld	210
Kirche	ntmachung des Siegels der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Marten, enkreis Dortmund-West	211
Kirche	ntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, enkreis Unna	211
	ntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis	
	eck-Bottrop-Dorsten	211
	ntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg,	211
Kırche	nkreis Herne	211
	ntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen, enkreis Tecklenburg	212

174 Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen – Nr. 8 vom 31. August 2004

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen	212
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen, Kirchenkreis	
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	212
Bekanntmachung über den Verlust des Normalsiegels und eines Kleinsiegels mit der Nummer 1 als	
Beizeichen der Evangelischen Immanuel Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund-West	212
Persönliche und andere Nachrichten	213
-	213
Berufungen	213
Freistellungen	213
	213
Todesfälle	213
Anstellungen	213
Ernennungen	213
Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor	214
Neu erschienene Bücher und Schriften	214
Lanzerath, Sonja: Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst, 2003 (Dr. Conring)	214
Miehl, Melanie: Der Islam, 2004 (Duncker)	215
Spuler-Stegemann, Ursula: Feindbild Christentum und Islam, 2004 (Wiggermann)	215

Kollektenplan für das Jahr 2005

LandeskirchenamtAz.: B 07-06
Bielefeld, 30. 07. 2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2005 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für Sonntage, Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F	01. 01. 2005	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	02. 01. 2005	1. Sonntag nach dem Christfest	Für die Weltmission
3.		09. 01. 2005	1. Sonntag nach Epiphanias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
4.		16. 01. 2005	Letzter Sonntag nach Epiphanias	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
5.		23. 01. 2005	Septuagesimä	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
6.		30. 01. 2005	Sexagesimä	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
7.		06. 02. 2005	Estomihi	Für die Diakonenanstalten in Westfalen

8.		13. 02. 2005	Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
9.		20. 02. 2005	Reminiszere	Für die Aktion "Kirchen helfen Kirchen"
10.		27. 02. 2005	Okuli	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
11.		06. 03. 2005	Lätare	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
12.		13. 03. 2005	Judika	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
13.	F	20. 03. 2005	Palmarum	Für die "Werkstatt Bibel" der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
14.	F	24. 03. 2005	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
15.	F	25. 03. 2005	Karfreitag	Für BROT FÜR DIE WELT
16.	F	27. 03. 2005	Ostersonntag	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
17.	F	28. 03. 2005	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
II. Q	uart	al		
18.	F	03. 04. 2005	Quasimodogeniti	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
19.		10. 04. 2005	Miserikordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20.		17. 04. 2005	Jubilate*	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
21.		01. 05. 2005	Rogate	Für Projekte mit Arbeitslosen
22.		05. 05. 2005	Himmelfahrt	Für die Weltmission
23.		08. 05. 2005	Exaudi	Für die Bahnhofsmission und die Binnenschiffermission
24.	F	15. 05. 2005	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
25.	F	16. 05. 2005	Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
26.		22. 05. 2005	Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
27.		24. 05. 2005	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
28.		29. 05. 2005	1. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29.		05. 06. 2005	2. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
30.		12. 06. 2005	3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
31.		19. 06. 2005	4. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32.		26. 06. 2005	5. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel
III. (Quar	tal		
33.		03. 07. 2005	6. Sonntag nach Trinitatis	Für die Männerarbeit in Westfalen
34.	F	10. 07. 2005	7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ev. Frauenarbeit in Westfalen und die ev. Familien- bildungsstätten
35.	F	17. 07. 2005	8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36.	F	24. 07. 2005	9. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
37.	F	31. 07. 2005	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
38.	F	07. 08. 2005	11. Sonntag nach Trinitatis	Für die Seelsorge an Gehörlosen und Blinden sowie für seelsorgliche Sonderdienste
39.	F	14. 08. 2005	12. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.	F	21. 08. 2005	13. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
41.		28. 08. 2005	14. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
42.		04. 09. 2005	15. Sonntag nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie**
43.		11. 09. 2005	16. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe
44.		18. 09. 2005	17. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.		25. 09. 2005	18. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen und für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

^{*)} Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.
**) Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.	F	02. 10. 2005	19. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien und für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
47.	F	09. 10. 2005	20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not
48.	F	16. 10. 2005	21. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49.		23. 10. 2005	22. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
50.		30. 10. 2005	23. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
51.		31. 10. 2004	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
52.		06. 11. 2005	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
53.		13. 11. 2005	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräben
54.		16. 11. 2005	Buß- und Bettag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.		20. 11. 2005	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
56.		27. 11. 2005	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.		04. 12. 2005	2. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
58.		11. 12. 2005	3. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Sucht- kranken, besonders an Drogenabhängigen
59.		18. 12. 2005	4. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
60.	F	24. 12. 2005	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
61.	F	25. 12. 2005	Weihnachtsfest	Für den Dienst an Behinderten, insbesondere in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof, im Ev. Johanneswerk und im Perthes-Werk
62.	F	26. 12. 2005	2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
63.	F	31. 12. 2005	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

2. für "Brot für die Welt"	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2 100 035 017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
3. für die Weltmission	Vereinte Evangelische Mission Rudolfstraße 137/139 42285 Wuppertal	Kto. 1 010 972 015 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
4. für die Bibelmission	von Cansteinsche Bibelanstalt Olpe 35	Kto. 2 000 300 023 KD-Bank eG

	44135 Dortmund	BLZ 350 601 90 Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst
5. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Lange Stiege 27 48653 Coesfeld	Kto. 2 101 011 014 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 350 601 90
6. für den Nothilfenfond für Schwangere	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2 100 035 017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
7. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg	Kto. 454 540 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
8. für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Syringer Straße 9 59519 Möhnesee	Kto. 2 109 443 010 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
9. für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"	Diakonisches Werk der EKD e.V. Stafflenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Kto. 10 111 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
10. für die Aktion "Kirchen helfen Kirchen"	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2 100 035 017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom 13. Mai 2004

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABI. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABI. EKD Seite 364), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird hinter der Überschrift von § 46 eingefügt:
 - § 46 a Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- 2. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

§ 46 a Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder einer der Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu deren Gewährung der Dienstgeber während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur Zug um Zug gegen die Abtretung gesetzlicher Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung gewährt.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 13. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, 13. Mai 2004

Der Vorsitzende der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, 14. Mai 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 07. 2004 Az.: 26611/04/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelung sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH

Vom 7. Juli 2004

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

- (1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze in der Evangelisches Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 15. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2004 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird.
- (2) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. dem MTArb-KF unterfallen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.
- (2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird. Dieser ist bis zum 31. Dezember 2005 fortzusetzen.
- (3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:
- 1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung führen,
- 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen

auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung, für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis/Versorgungsvertrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Satz 3 und 4 sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden auszuzahlen.

b) die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellten Mehrerlöse, welche die Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH im Kalenderjahr 2004 erwirtschaftet, sind bis zu einem Betrag in Höhe von 350.000 € an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2005 auszuzahlen.

Der Auszahlungsmodus der Mehrerlöse wird mit dem gemeinsamen Ausschuss erörtert. Grundlage für die Auszahlung ist der Anspruch auf die geminderte Zuwendung in 2004.

Abweichend von Satz 1 können im Rahmen dieser Mehrerlöse durch ausdrückliche uneingeschränkte Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung zwingend notwendige Investitionen vereinbart werden.

Der gemeinsame Ausschuss hat ungeachtet des Satzes 1 zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Vergütung ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann und kann diesen auch beschließen.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis infolge der Befristung bis zum 30. Juni 2005 endet, fallen nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung, es sei denn, der Arbeitgeber bietet die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer betriebsbedingten Kündigung nach dem 31. Dezember 2004 bis zum 30. Juni 2005

endet, erhalten eine Nachzahlung in Höhe der einbehaltenen Bezüge.

(2) Unter die Arbeitsrechtsregelung fallen nicht Auszubildende und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit stehen.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 15. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Schwerte, 7. Juli 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Riedel

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Ev. Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH (Beschäftigte, welche in die Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH entsandt sind)

Vom 7. Juli 2004

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH, welche in die Evangelisches Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH entsandt sind, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 15. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2004 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.
- (2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Über-

windung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird. Dieser ist bis zum 31. Dezember 2005 fortzusetzen.

- (3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:
- 1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung führen,
- 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung, für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis/Versorgungsvertrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Satz 3 und 4 sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden auszuzahlen.

b) die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellten Mehrerlöse, welche die Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH im Kalenderjahr 2004 erwirtschaftet, sind bis zu einem Betrag in Höhe von 350.000 € an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2005 auszuzahlen.

Der Auszahlungsmodus der Mehrerlöse wird mit dem gemeinsamen Ausschuss erörtert. Grundlage für die Auszahlung ist der Anspruch auf die geminderte Zuwendung in 2004.

Abweichend von Satz 1 können im Rahmen dieser Mehrerlöse durch ausdrückliche uneingeschränkte Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung zwingend notwendige Investitionen vereinbart werden.

Der gemeinsame Ausschuss hat ungeachtet des Satzes 1 zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Vergütung ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann und kann diesen auch beschließen.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis infolge der Befristung bis zum 30. Juni 2005 endet, fallen nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung, es sei denn, der Arbeitgeber bietet die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer betriebsbedingten Kündigung nach dem 31. Dezember 2004 bis zum 30. Juni 2005 endet, erhalten eine Nachzahlung in Höhe der einbehaltenen Bezüge.
- (2) Unter die Arbeitsrechtsregelung fallen nicht Auszubildende und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit stehen.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 15. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Schwerte, 7. Juli 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Riedel

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in den Johanniter-Einrichtungen Radevormwald

Vom 7. Juli 2004

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

Zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973, sowie keine nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 für das Jahr 2004 gezahlt wird.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald dargelegt

- wird. Der Mitarbeitervertretung ist Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.
- (2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem laufend, in der Regel monatlich u. a. folgende Punkte besprochen werden:
- a) die Verwendung von Mehrerlösen;
- b) die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze;
- c) geplante Investitionen;
- d) Rationalisierungsvorhaben;
- e) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle;
- f) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle;
- g) Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

Der gemeinsame Ausschuss hat ungeachtet des Absatzes 3 Unterabs. 2 b) zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Vergütung ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann und kann diesen ggf. beschließen.

Er hat auch zu prüfen, ob die Absenkung der Zuwendung in der festgelegten Höhe während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung notwendig bleibt.

- (3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:
- 1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung führen,
- 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.
 - b) Mehrerlöse, welche die Johanniter-Einrichtungen Radevormwald während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung erwirtschaften und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investitionen benötigt werden, sind in Form einer Erhöhung der anteiligen Jahreszuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen.

Die Verwendung von Mehrerlösen, die ausgezahlt werden können, wird mit dem gemeinsamen Ausschuss nach Absatz 2 erörtert. Näheres kann in der Dienstvereinbarung geregelt werden.

- c) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet angestellten Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die durch die Maßnahme nach § 1 zunächst einbehaltenen Beträge beim Ausscheiden nachzuzahlen, so weit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.
- (4) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, für die Laufzeit der Dienstvereinbarung die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, und zwar monatlich über den Soll/Istvergleich zwischen der Hochrechnung und den gesicherten Zahlen für das laufende Jahr zu informieren und die Mitarbeitervertretung bei der Erstellung des Jahresabschlusses einzubinden.

§ 3 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit geht vom 15. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Schwerte, 7. Juli 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Riedel

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende

Vom 7. Juli 2004

§ 1

Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende

- § 3 Abs. 3 der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende erhält folgende Fassung:
- "(3) Scheidet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber Entfristung angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung aus, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Zuwendung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuzahlen; entsprechend sind die Arbeitszeitstunden des vorange-

gangenen Jahres, soweit sie über die Arbeitszeitstunden hinausgehen, die ohne die Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit den Ausscheidenden zu vergüten."

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Juli 2004 in Kraft.

Schwerte, 7. Juli 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Riedel

Arbeitsrechtsregelung zu Änderung des MTArb-KF

Vom 7. Juli 2004

§ 1 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung wird wie folgt geändert:

Absatz 1 der Nr. 2 der Sonderregelungen für vorübergehend beschäftigte und für nicht vollbeschäftigte Arbeiter nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. k (SR 2 k) wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Schwerte, 7. Juli 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Riedel

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte sowie der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter

Vom 7, Juli 2004

Artikel 1

Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte

- § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d erhält folgende Fassung: "Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 37, § 40, § 236 oder § 236 a SGB VI"
- 2. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c wird die Zahl "39" durch "237 a" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter

- 1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 - "Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 37, § 40, § 236 oder § 236 a SGB VI"
- 2. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c wird die Zahl "39" durch "237 a" ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2004 in Kraft.

Schwerte, 7. Juli 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Riedel

Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Landeskirchenamt Az.: 26830/04/A 07-02/01

Bielefeld, 22. 07. 2004

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2004 eine neue Geschäftsordnung beschlossen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist und hiermit gemäß § 19 Absatz 5 ARRG bekannt gemacht werden soll. Ferner wird die Übersicht über die Zusammensetzung der ARS-RWL veröffentlicht.

Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe – GO ARS-RWL –

Vom 10. Juni 2004

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 der Kirchengesetze über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetze – ARRGe) vom – 15. November 2001 (KABI. 2002 S. 70), – 11. Januar 2002 (KABI. der Evangelischen Kirche im Rheinland 2002 S. 109), – 27. Mai 2002 (Ges.u. VOBI. der Lippischen Landeskirche Bd. 12, Seite 230) sowie auf Grund der Beschlüsse der Vorstände der Diakonischen Werke der – Evangelischen Kirche im Rheinland vom 27. Februar 1979 – Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 1979 – Lippischen Landeskirche vom 15. August 1979 hat

die Arbeitsrechtliche Schiedskommission in ihrer Sitzung am 10. Juni 2004 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Schiedskommission. Sie oder er vertritt die Schiedskommission im Rahmen der von dieser gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Geschäftsstelle der Schiedskommission ist beim Landeskirchenamt in Detmold¹ errichtet. Dort werden die Akten der Schiedskommission geführt und aufbewahrt.

§ 2

- (1) Die Sitzungen der Schiedskommission werden von der oder von dem Vorsitzenden anberaumt. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen unter Beachtung der Wünsche und Vorschläge der Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Schiedskommission nach Bedarf mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu ihren Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Tritt an die Stelle eines geladenen Mitgliedes ein stellvertretendes Mitglied, so gilt das stellvertretende Mitglied als ordnungs- und fristgerecht geladen. Der Ladung ist eine Tagesordnung der Sitzung und eine Abschrift der Antragsschrift der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission beizufügen. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden den Mitgliedern der Schiedskommission unverzüglich nachgereicht.

§ 3

- (1) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem Ersten, bei deren Verhinderung von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter geleitet.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Berichterstattung. Für einzelne Beratungsgegenstände kann eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bestimmt werden.

§ 4

- (1) Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, an den Sitzungen während deren gesamter Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so teilt es dies unter Angabe der Verhinderungsgründe der Geschäftsstelle unverzüglich mit.
- (2) An den Verhandlungen der Schiedskommission nimmt die oder der von der Geschäftsstelle bestimmte Schriftführerin oder Schriftführer teil.

§ 5

Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach

¹ Postanschrift: Arbeitsrechtliche Schiedskommission, Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche, Postfach 2153, 32711 Detmold

vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu wahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere die Gegenstände der geheimen Beratung und Beschlussfassung sowie die Meinungsäußerungen der einzelnen Mitglieder.

§ 6

- (1) Die Schiedskommission beschließt in den ihr durch die Arbeitsrechtsregelungsgesetze zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Sie hat die Grundsätze des fairen Verfahrens zu beachten. Sie ist bei ihrer Entscheidung gemäß § 15 Absatz 6 Satz 1 ARRGe an den gestellten Antrag insoweit gebunden, als sie ihn nicht überschreiten darf. Unausweichliche Angleichungen oder lediglich redaktionelle Angleichungen und Korrekturen bleiben der Schiedskommission überlassen.
- (3) Die Schiedskommission ist nur beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz zehn Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

§ 7

- (1) Über die Sitzungen der Schiedskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer erstellt; sie ist von dieser oder diesem und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Die Niederschrift enthält Ort und Datum der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission sowie ihre Zuordnung zu den entsendenden Stellen, die Namen der weiteren Teilnehmer, Angaben über den Gegenstand der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8

- (1) Die Sitzungen der Schiedskommission gliedern sich in die Verhandlung (Sachbericht, Erörterung mit den Beteiligten) sowie in die Beratung und Beschlussfassung. Die Beratung und Beschlussfassung der Schiedskommission ist geheim (§19 Absatz 3 Satz 1 ARRGe).
- (2) Zu der Verhandlung werden die Stellen, die in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden sowie ihre Mitglieder, die die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen haben (§ 15 Absatz 5 Satz 1 ARRGe) und die Arbeitsrechtliche Kommission unter Einhaltung der Fristen des § 2 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung mit einfachem Brief zwecks Anhörung geladen; sie können sich durch jeweils eine Person vertreten lassen. Der Ladung werden die bis dahin eingegangenen Schriftsätze der übrigen Beteiligten in Abschrift oder Fotokopie beigefügt. Die oder der Vorsitzende kann alle Beteiligten um ihre schriftliche Stellungnahme bitten.
- (3) Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden (§ 19 Absatz 2 Satz 3 ARRGe).

§ 9

- (1) An der Abstimmung nehmen alle elf Mitglieder teil, die an der Beratung teilgenommen haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig (§ 19 Absatz 3 Satz 2 ARRGe). Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit (§ 19 Absatz 3 Satz 1 ARRGe).

§ 10

Nach Unterzeichnung der Niederschrift leitet die oder der Vorsitzende die Beschlüsse der Schiedskommission den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Dia-konischen Werken (§ 19 Absatz 5 ARRGe) sowie nachrichtlich der Arbeitsrechtlichen Kommission zu.

§ 11

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung vom 5. Oktober 1983 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2004 außer Kraft.

Düsseldorf, 10. Juni 2004

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland,Westfalen und Lippe für die bis 31. Dezember 2006 laufende Amtszeit

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission setzt sich personell wie folgt zusammen:

Mitglieder: Stellvertreter:

1. Vorsitz:

Harald Schliemann Edith Gräfl

Gernot Berghahn

Mitglieder: Stellvertreter:

2. Vertreter(in) der Dienstgeber:

(jeweils in alphabetischer Reihenfolge!)

Dr. Ernst Dietzel Martin Böttcher
Jürgen Dittrich Peter Erne
Ulrich Felder Dietrich Kasper
Karlheiz Potthoff Dr. Hans Koban
Volkmar Spira Ino Jan Lindemann

Friedrich Straetmanns Ulrich Strothmann

Dr. Jürgen Thiesbonenkamp

Viktor Wendt Hartmut Wiesinger Stellvertreter:

Mitglieder:

3. Vertreter(in) der Dienstnehmer:

(jeweils in alphabetischer

Reihenfolge!)

Gerd Arndsmeier Ludwig Bielak

Christa Biermann

Michael Carstensen

Dr. Ulrich Brinkmann

Dr. Klaus Josten

Rolf Lübke Norbert Koch Robert Schwager Friedel Konradt

Hans-Ulrich Krause Jürgen Krause

Silke Spelters

Bernd Spira Helga Weskamp

Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission befindet sich im Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche, Postfach 21 53, 32711 Detmold und wird von Herrn Bräunig geführt.

Arbeitsrechtliche Kommission

Landeskirchenamt

Bielefeld, 26. 07. 2004

Az.: 27362/04/A 07-02/01

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2004 als Stellvertreter für Frau Superintendentin Annette Muhr-Nelson, **Herrn Superintendent Dieter Wentzek, Hagen** (Nachfolger von Frau Pfarrerin Worms-Nigmann), in die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) entsandt.

Die Übersicht über die Zusammensetzung der ARK-RWL (**Ziffer 1011 – Das Recht in der EKvW**) für die Amtszeit vom 1. Juli 2002 bis 31. Dezember 2006 ist daher redaktionell zu überarbeiten und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen zu veröffentlichen.

II.

Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

B. Von der Ev. Kirche von Westfalen entsandte Mitglieder:

Mitglieder: Stellvertreter:

12. **Muhr-Nelson**, Annette (neu) Wentzek, Dieter Superintendentin Superintendent

Unna Hagen

III.

Zusammensetzung der Fachgruppe I

Mitglieder: Stellvertreter:

1. Muhr-Nelson, Annette (neu) Wentzek, Dieter

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Bielefeld

Präambel

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1 Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2 Finanzausgleich im Kirchenkreis Bielefeld

- (1) Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern werden in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst. Aus der Finanzausgleichskasse erhält die Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) eine Kirchensteuerzuweisung nach Maßgabe dieser Satzung. Die verbleibenden Kirchensteuermittel, die nach dieser Satzung anzurechnenden Erträge aus Vermögen der Kirchengemeinden (ohne Zionsgemeinde) sowie die Erträge aus Vermögen des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises zusammengefasst und durch Beschluss der Kreissynode nach den Regelungen dieser Satzung verteilt. Die Kirchengemeinden mit Ausnahme der Zionsgemeinde und der Kirchenkreis bilden insoweit eine Finanzgemeinschaft.
- (2) Anzurechnende Erträge aus Vermögen der Kirchengemeinden der Finanzgemeinschaft sind
- die Erträge aus Pfarrvermögen (diese dienen zur Mitfinanzierung aller mit dem Pfarrdienst verbundenen Aufwendungen),
- 80 % der Erträge aus Grundvermögen des Kirchenvermögens,
- unbeschadet der Vorschrift des § 30 Absatz 1 Satz 3 Verwaltungsordnung 80 % der Erträge aus solchem Kapitalvermögen, das aus Erlösen aus der Veräußerung von Grundvermögen des Kirchenvermögens gebildet wurde.

Zinserträge aus sonstigem Kapitalvermögen, aus Rücklagen sowie einmalige Erträge (z. B. Nutzungsentgelte) stehen in voller Höhe der jeweiligen Kirchengemeinde zur Verfügung.

- (3) Die Erträge aus Vermögen des Kirchenkreises werden in voller Höhe zur Verteilung in der Finanzgemeinschaft verwendet.
- (4) Alle Einnahmen aus freiwilligen Leistungen (Kollekten und Sammlungen, Zuwendungen, Erträge aus

Stiftungen) sowie die sonstigen Einnahmen stehen in voller Höhe der begünstigten Körperschaft zur Verfügung.

(5) Die aus Kirchensteuern und Vermögen zur Verfügung stehenden Mittel der Finanzgemeinschaft werden an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, verteilt.

§ 3 Finanzbedarf der Kirchengemeinden der Finanzgemeinschaft

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten jährlich folgende Mittel:
- a) Die Mittel für die Pfarrbesoldungspauschalen gemäß § 8 Finanzausgleichsgesetz sowie die Amtszimmerentschädigungen.
- b) Eine Pauschalzuweisung nach Maßgabe der Gemeindegliederzahl. Die Höhe der Pauschalzuweisung wird jährlich durch die Kreissynode festgesetzt.
- c) Einen Anteil von 80 % des nach Abzug freiwilliger Leistungen des örtlichen Jugendamtes verbleibenden Trägeranteils der anerkannten Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen eines von der Kreissynode festgelegten Gesamtbetrages für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Aus den den Kirchengemeinden zugewiesenen Gesamtmitteln ist ein Betrag für die Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Liegenschaften (mit Ausnahme der betriebswirtschaftlich genutzten und verwalteten Gebäude und Liegenschaften) zu verwenden bzw. einer entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Der Betrag wird durch die Kreissynode jährlich festgelegt.

84

Besondere Regelung für die Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde)

- (1) Wegen der besonderen Struktur erhält die Zionsgemeinde aus der Finanzausgleichskasse einen Betrag je Gemeindeglied. Dieser wird anteilig errechnet aus den von der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle nach dem Maßstab der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises zugewiesenen Beträgen. Die für die Anteilsberechnung maßgebliche Gemeindegliederzahl wird auf Grund der amtlichen Unterlagen vom Kreissynodalvorstand nach Anhörung der Gemeindevertretung der Zionsgemeinde festgesetzt.
- (2) Die nach Absatz 1 zustehenden Mittel vermindern sich um den Betrag, den die Zionsgemeinde zur Finanzierung der Finanzzuteilung an den Kirchenkreis (§ 6 Absatz 1) aufbringen muss. Dieser Betrag wird jährlich durch die Kreissynode festgesetzt.
- (3) Die Zionsgemeinde deckt aus den ihr nach dieser Satzung zustehenden Mitteln ihren eigenen Finanzbedarf und bildet Rücklagen und Sonderfonds für ihren Bereich.

§ 5 Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden der Finanzgemeinschaft erstatten dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen sowie die Amtszimmerentschädigungen. Die Erstattung erfolgt aus den nach § 3 zugewiesenen Mitteln.
- (2) Aus den ihr nach § 4 zugewiesenen Mitteln erstattet die Zionsgemeinde dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen.

§ 6 Finanzbedarf des Kirchenkreises

- (1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie für Leistungen des Kirchenkreises an andere Träger kirchlicher und diakonischer Arbeit werden jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises bereitgestellt.
- (2) Der Kirchenkreis ist verpflichtet, eine Rücklage für die laufende Bauunterhaltung aller kirchenkreiseigenen Gebäude zu bilden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind jährlich im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse durch die Kreissynode bereitzustellen.

§ 7 Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

- (1) Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds für die Finanzgemeinschaft gebildet:
- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) ein Baufonds (Substanzerhaltungsrücklage);
- d) ein Härtefonds;
- e) ein Strukturfonds.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist zu bilden, um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist zu bilden, um Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmeminderungen ausgleichen zu können.
- (4) Der Baufonds (Substanzerhaltungsrücklage) ist zur Bereitstellung von Zuschüssen zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Härtefonds ist für Sonderzuschüsse an die Kirchengemeinden in begründeten Einzelfällen bestimmt.
- (6) Der Strukturfonds ist zur Bereitstellung von Zuschüssen zur Mitfinanzierung von Anpassungen an den Gebäudebedarf (Neubau, Umnutzung, Abriss) im

Rahmen struktureller Veränderungen der Kirchengemeinden bestimmt.

(7) Über den Einsatz von Rücklagen und Leistungen gemäß Absatz 3 bis 6 entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses. Die Kreissynode ist darüber zu informieren. Für die Vergabe der Mittel aus den Fonds gemäß Absatz 4 bis 6 kann der Kreissynodalvorstand unter Beteiligung des Finanzausschusses Kriterien festlegen.

§ 8 Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Finanzgemeinschaft kann der Kreissynodalvorstand:
- a) Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis festlegen;
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen:
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben sowie die Besetzung von frei gewordenen Stellen von seiner Freigabeentscheidung abhängig machen.
- (2) Die Finanzplanungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sind aufeinander abzustimmen. Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen und für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen. Die Kirchengemeinden legen deshalb rechtzeitig vor Errichtung und Besetzung einer neuen Planstelle, der Durchführung von größeren Bau- oder Reparaturmaßnahmen sowie Anschaffungen, die nicht durch Haushaltsmittel der Kirchengemeinden gedeckt sind, dem Kreissynodalvorstand Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Folgekosten und die Deckungsmöglichkeiten dar.
- (3) Maßnahmen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben, dürfen vor Sicherstellung der Finanzierung nicht begonnen werden.
- (4) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden. Die Kreissynode kann hierzu Richtlinien festlegen.

§ 9 Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Entscheidung bei dem Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.
- (2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 11 Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Bielefeld außer Kraft.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Bielefeld, 22. Juli 2004

Kirchenkreis Bielefeld Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Burg Steffen

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Bielefeld wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Bielefeld vom 10. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 10. August 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Deutsch

Az.: 27574/Bielefeld I

(L.S.)

Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

Präambel

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1 Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode in einem Sonderhaushalt des Kirchenkreises (Finanzausgleichskasse) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2 Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung. Die pauschalierte Zuweisung erfolgt im Rahmen der Kirchensteuerzuweisung der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle auf der Grundlage folgender Maßstäbe:
- a) Zahl der Gemeindeglieder (Feststellung der EKvW zum 31. Dezember für das jeweils übernächste Kalenderjahr);
- b) eine Instandhaltungspauschale für kircheneigene Gebäude, ausgenommen Wohnhäuser und sonstige vermietete Anteile in den gemeindeeigenen Gebäuden;
- c) einen Pauschalbetrag für anerkannte Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) einen Pauschalbetrag für anerkannte A- und B-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker.

Die Höhe der Pauschalbeträge der Buchstaben a) bis d) wird jährlich von der Kreissynode festgelegt, wobei die Gemeindegliederpauschale als wesentlicher Bestandteil nach § 5 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz mit mindestens 70 % der Gesamtzuweisung vorzusehen ist.

Bei der Verteilung der Kirchensteuer werden Erträge aus dem Kirchenvermögen mit 30 % angerechnet.

- (2) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt besonders für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen.
- (3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt

werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen sowie die Errichtung und Bewertung von Personalstellen.

(4) Kirchengemeinden, die ihren Haushaltsplan nicht durch ordentliche Einnahmen ausgleichen können, haben diesen dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden.

§ 3 Finanzbedarf des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von **21,00** % der Kirchensteuerzuweisung durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle.
- (2) Der Diakonie Mark-Ruhr e.V. und die Diakonie der Ev. Kirchengemeinde Schwerte erhalten für ihre Aufgaben eine Zuweisung von **5,33** % der Kirchensteuerzuweisung durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

§ 4 Aufbringung der Pfarrbesoldung

- (1) Für die Aufbringung der Pfarrbesoldung nach § 8 FAG erhält der Kirchenkreis
- 70 % der Erträge aus dem Pfarrvermögen,
- die Dienstwohnungsvergütung nach Pfarrdienstrecht,
- 70 % der Pfarrbesoldungspauschale pro besetzter Gemeindepfarrstelle,
- Refinanzierungen Dritter.
- (2) Die Abrechnung der Pfarrbesoldung erfolgt im Sonderhaushalt des Kirchenkreises (Finanzausgleichskasse).

§ 5 Gemeinsame Rücklagen

- (1) Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:
- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) eine Baurücklage (Substanzerhaltungsrücklage);
- d) eine Rücklage für Härtefälle;
- e) eine Strukturrücklage zur Pfarrstellenfinanzierung.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die Leistung der Ausgaben der Kassengemeinschaft im Kirchenkreis zu sichern.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmeminderungen auszugleichen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, für den Ausgleich ihrer Haushalte eigene Ausgleichsrücklagen vorzuhalten.
- (4) Die Baurücklage (Substanzerhaltungsrücklage) ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

- (5) Die Rücklage für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an die Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht auskommen können. Der Antrag auf Anerkennung eines Sonderzuschusses ist vor der Verabschiedung des Haushaltsplanes zu stellen.
- (6) Die Strukturrücklage zur Pfarrstellenfinanzierung ist für Kirchengemeinden bestimmt, die infolge von Pfarrstellenanpassung im Sinne der Pfarrstellensatzung des Kirchenkreises einen Sonderzuschuss erhalten. Der Antrag auf Anerkennung eines Sonderzuschusses ist vor der Verabschiedung des Haushaltsplanes zu stellen.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Beratung im Synodalen Finanzausschuss. Bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6 Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand nach Beratung im Synodalen Finanzausschuss
- a) Richtlinien für die Aufstellung der Hauhaltspläne der Kirchengemeinden festlegen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
- (2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7 Synodaler Finanzausschuss

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) Der Synodale Finanzausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden gilt § 5 Absatz 3 der Ordnung der Ausschüsse des Kirchenkreises.
- (3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen

Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Für die Zusammensetzung und Wahl des Synodalen Finanzausschusses gelten folgende Richtlinien:

Der Finanzausschuss setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 3 Mitglieder aus der Region Iserlohn (Kirchengemeinden Hennen, Christus, Erlöser, Johannes, Maria-Magdalena, Versöhnung Iserlohn, Letmathe, Oestrich)
- Mitglieder aus der Region Schwerte
 (Kirchengemeinden Ergste, Schwerte, Westhofen)
- 2 Mitglieder aus der Region Menden (Kirchengemeinden Balve, Lendringsen, Menden)
- 2 Mitglieder aus der Region Hemer
 (Kirchengemeinden Deilinghofen, Hemer, Ihmert)
- 2 Mitglieder aus der Region Altena (Kirchengemeinden Altena luth., Altena ref., Dahle, Evingsen, Nachrodt-Obstfeld, Wiblingwerde)
- 2 Mitglieder aus der Region Hohenlimburg (Kirchengemeinden Berchum, Elsey, Hohenlimburg ref.)
- 2 Mitglieder aus dem Bereich der synodalen Einrichtungen und Dienste im Kirchenkreis

In den Finanzausschuss sollen höchstens drei Pfarrerinnen oder Pfarrer und zwei hauptamtliche kirchliche Verwaltungsmitarbeitende gewählt werden.

- (5) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.
- (7) Die Leiterin oder der Leiter des Kreiskirchenamtes nimmt als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Finanzgemeinschaft an den Sitzungen des Synodalen Finanzausschusses mit beratender Stimme teil. Er kann durch die Leiterin oder den Leiter der Finanzabteilung des Kreiskirchenamtes vertreten werden.

§ 8 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9 Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Iserlohn, 14. Juli 2004

Kirchenkreis Iserlohn Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Henz Wehn

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Iserlohn wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Iserlohn vom 14. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Deutsch

Az.: 27830/Iserlohn I

(L.S.)

Satzung des Kirchenkreises Lübbecke für das Kreiskirchenamt Lübbecke

Die Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke hat auf Grund von Artikel 104 Absatz 2 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (KO) in Verbindung mit § 16 der Kreissatzung des Kirchenkreises Lübbecke folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sitz, Name, Siegel

- (1) Im Kirchenkreis Lübbecke ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Lübbecke errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt die Bezeichnung: Kirchenkreis Lübbecke Kreiskirchenamt –
- (3) Dem Kreiskirchenamt wird das Siegelrecht gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten übertragen; es führt das Siegel des Kirchenkreises mit Beizeichen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises Lübbecke und die der dazugehörenden Kirchengemeinden. Weitere Aufgaben können dem Kreiskirchenamt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes (KSV) übertragen werden.
- (2) Es ist hierbei an die Beschlüsse der Leitungsorgane gebunden. Die kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind Grundlage und Maßstab für die Arbeit des Kreiskirchenamtes.
- (3) Für die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird vom KSV eine Geschäftsordnung erlassen. In dieser wird auch die Anweisungsbefugnis und die Zeichnung der Feststellungsvermerke auf Kassenanordnungen gemäß der Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Finanzverwaltung kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung VwO) für die Kassen des Kirchenkreises festgelegt.
- (4) Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinde jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

§ 3 Verwaltungsleitung

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den KSV benannt.

- (2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig.
- (3) Die Verwaltungsleitung vertritt den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden in laufenden Verwaltungsgeschäften gemäß den Beschlüssen der Leitungsorgane unbeschadet der Artikel 71 und 106 KO.
- (4) Die Verwaltungsleitung nimmt an den Tagungen der Kreissynode teil. An den Sitzungen synodaler Ausschüsse ist sie in erforderlichem Rahmen beteiligt.
- (5) Sie nimmt auf Einladung an den Sitzungen der Presbyterien der Kirchengemeinden oder gemeindlicher Ausschüsse teil. Hierbei kann eine Vertretung durch Mitarbeitende des Kreiskirchenamtes erfolgen.
- (6) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder anderer Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.
- (7) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen aufmerksam zu machen und die Ausführung auszusetzen (Artikel 161 KO).

§ 4 Personal

- (1) Die Anstellung der Mitarbeitenden des Kirchenkreises erfolgt im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplanes.
- (2) Der KSV führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Verwaltungsleitung und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises.
- (3) Der KSV entscheidet über die Anstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe IVa BAT-KF sowie über die Kündigung von Angestellten.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Zur Beratung des KSV und zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen innerhalb des Verwaltungsbereiches wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
- a) bis zu zwei Mitglieder des KSV, von denen ein Mitglied die amtierende Superintendentin bzw. der amtierende Superintendent sowie ein nichttheologisches Mitglied ist;
- b) die Verwaltungsleitung;
- c) die stellvertretende Verwaltungsleitung
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung von Beschlüssen;
- b) Entscheidungen über die Einstellung von Angestellten bis Vergütungsgruppe IVb BAT-KF und Auszubildenden;
- c) Entscheidung über alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen für Angestellte und Arbeiter bis Vergü-

- tungsgruppe IVb BAT-KF und Auszubildende mit Ausnahme der Kündigung;
- d) Entscheidung über organisatorische Veränderungen im Verwaltungsbereich.
- (4) Der Verwaltungsausschuss kann sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 6 Finanzierung

Die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Finanzmittel werden vom Kirchenkreis im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes bereitgestellt.

§ 7 Genehmigungsvorbehalt/In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Lübbecke, 8. März 2004

Kirchenkreis Lübbecke Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Becker Buhlmann

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Lübbecke für das Kreiskirchenamt Lübbecke wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 8. März 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. August 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 10169/Lübbecke I

Satzung des Kirchenkreises Schwelm nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. November 2003

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1 Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d) des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern wird durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

Von der Zuweisung werden abgezogen (Vorwegabzug)

- für das Diakonische Werk Ennepe Ruhr/Hagen
 5.5 %.
- für das gemeinsame Kreiskirchenamt Hagen/ Schwelm 8,6 %,
- für die Synodalkasse 12 %,
- die Mittel für die Pfarrbesoldung gemäß § 3 dieser Satzung einschließlich der Aufwendungen für Beihilfen,
- die Mittel f
 ür die R
 ücklagen gem
 ä
 ß
 § 4 dieser Satzung.

§ 2 Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung sowie den Besoldungsbedarf für pädagogische Mitarbeit.
- (2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Gemeindeglieder. Sie wird anhand der Datei des Kirchenkreises nach dem 31. Dezember des Vorvorjahres festgestellt.
- (3) Auf die pauschalierte Zuweisung werden die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen nicht angerechnet.
- (4) Bis zum Jahre 2014 erhalten die Kirchengemeinden einen Ausgleichsbetrag, der von der Kreissynode auf der Basis der Kirchensteuerzuteilung für das Jahr 2002 festgestellt wurde. Der Ausgleichsbetrag ist in gleichen Raten abzubauen.

§ 3 Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Gemeindepfarrstellen

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Einkünfte der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 100 %; sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4 Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) eine Baurücklage (Baufonds);
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle.

Die Höhe der Einlagen wird jährlich von der Kreissynode bestimmt.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 5 Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand nach Beratung im Finanzausschuss
- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
- (2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 6 Finanzausschuss

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, davon höchstens drei Pfarrerinnen oder Pfarrer. Jede Kirchengemeinde schlägt der Kreissynode ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zur Wahl vor. Die weiteren Mitglieder, von denen eines ein Mitglied des Kreiskirchenamtes sein soll, werden unmittelbar von der Kreissynode berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie oder er muss Mitglied der Kreissynode sein.
- (3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner

Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 7 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.
- (2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 8 Informationspflichten

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Der Kreissynodalvorstand und der Finanzausschuss haben ihrerseits auf Anforderung durch die betroffene Kirchengemeinde umfassende Informationen zu geben.

§ 9 Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Schwelm, 25. Juni 2004

Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm

(L. S.) Berger Ostermann

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Schwelm wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Schwelm vom 25./26. Juni 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 30. Juli 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Deutsch

Az.: 26189/Schwelm I

(L.S.)

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Brambauer

Die Evangelische Kirchengemeinde Brambauer gibt sich für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Art. 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindesatzung:

§ 1 Das Presbyterium

- (1) Dem Presbyterium obliegen alle Leitungsaufgaben gemäß Art. 56 und 57 KO. Somit ist es zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Es stellt den Haushaltsplan auf und vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.
- (2) Das Presbyterium regelt den Vorsitz gemäß Art. 63 KO.
- (3) Es wählt aus seiner Mitte eine Baukirchmeisterin oder einen Baukirchmeister und eine Finanzkirchmeisterin oder einen Finanzkirchmeister. Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne von Art. 61 KO ist die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister. Die Vertretung obliegt der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister.
- (4) Unbeschadet seiner Gesamtverantwortung bildet das Presbyterium zur Unterstützung seiner Arbeit einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Art. 74 Abs. 4 KO und Fachausschüsse gemäß Art. 74 Abs. 1 KO.
- (5) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Das Presbyterium benennt Beauftragte für die Arbeitsbereiche der Gemeinde, für die kein Fachausschuss gebildet wird. Diese berichten dem Presbyterium regelmäßig über die Arbeitsbereiche. Die, bzw. der Beauftragte verantwortet Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit sowie die Mittelverwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes. Er oder sie meldet dem Finanzausschuss den erwarteten Mittelbedarf zur Haushaltsplanung.

§ 2 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss (GA) führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde im Auftrag des Presbyteriums, bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor und setzt seine Beschlüsse um. Die Kompetenzen der Fachausschüsse bleiben unberührt.
- (2) Dem GA gehören die oder der Vorsitzende und ihr/e, bzw. seine Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie die Kirchmeister, bzw. Kirchmeisterinnen an. Für die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen des GA werden Art. 65 Abs. 3 und Art. 76 Abs. 2 KO analog angewandt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums leitet die Sitzungen und hat die Geschäftsführung im Sinne des Art. 74 Abs. 4 KO inne.

§ 3 Fachausschüsse

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen bildet das Presbyterium folgende Fachausschüsse:
- Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik (§ 6),
- Fachausschuss f
 ür Diakonie und Seelsorge (§ 7),
- Fachausschuss für Frauenarbeit (§ 8),
- Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern im Vorschulalter (§ 9),
- Fachausschuss f
 ür die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (§ 10).

Für die Planung und Leitung der Verwaltungsarbeit bildet das Presbyterium folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten (§ 11),
- Fachausschuss für Finanzen (§ 12).
- (2) Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung.

§ 4 Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils nach Abschluss einer Wahl zum Presbyterium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder eines Fachausschusses soll sieben nicht überschreiten. Sie müssen die Befähigung zum Presbyter-

- amt haben. Darüber hinaus können beratende Mitglieder berufen werden.
- (2) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter selbst. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Sie gelten als vom Presbyterium Beauftragte für den Fachbereich.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie Kirchmeisterinnen und Kirchmeister können an allen Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.

§ 5 Arbeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig. In begründeten Fällen kann das Presbyterium Entscheidungen der Fachausschüsse an sich ziehen, sie ändern oder aufheben.
- (2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,
- a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu leiten, zu fördern, zu koordinieren bzw. durchzuführen;
- b) im Rahmen des kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplanes Anstellungen vorzunehmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Ist eine Anstellung erforderlich, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf, erfolgt sie durch Beschluss des Presbyteriums auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können die Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums in der Öffentlichkeit vertreten.
- (4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Presbyterwahl wird durch eine vom Presbyterium beauftragte Person einberufen. Diese leitet die Wahl zur oder zum Vorsitzenden des Ausschusses.
- (5) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.
- (6) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (8) Die Ausschüsse können sich je eine Ordnung geben, in der Arbeitsweise, Zielsetzung u. Ä. auf

Dauer beschrieben sind. Diese Ordnungen müssen dieser Satzung entsprechen und vom Presbyterium beschlossen werden.

- (9) Die Fachausschüsse haben im Presbyterium ein Anhörungsrecht in Grundsatzfragen der Gemeindekonzeption.
- (10) Die Möglichkeit der Nachweisbescheinigung für ehrenamtlich geleistete Arbeit soll den jeweiligen Fachausschüssen übertragen werden.

§ 6 Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik (AusGuK) berät und entwirft unbeschadet der Zuständigkeit des Presbyteriums die Gottesdienstordnung für Gottesdienste und Andachten der Gemeinde.
- (2) Der AusGuK reflektiert das Gesamtkonzept eines differenzierten Angebotes an Gottesdiensten und Andachten im Kirchenjahr und entwickelt es weiter.
- (3) Der AusGuK macht Vorschläge für die Gestaltung der Andachts- und Gottesdiensträume.
- (4) Der AusGuK begleitet die Arbeit der Kirchenmusikerinnen bzw. der Kirchenmusiker und der kirchenmusikalischen Gruppen.
- (5) Die hauptamtliche Kirchenmusikerin bzw. der hauptamtliche Kirchenmusiker ist beratendes Mitglied des AusGuK.

§ 7 Fachausschuss für Seelsorge und Diakonie

- (1) Der Fachausschuss für Seelsorge und Diakonie (ASD) ist zuständig für die inhaltliche Begleitung und Reflexion der in der Gemeinde geleisteten Seelsorge. Dazu kann er mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern Konzepte und Standards entwickeln.
- (2) Der ASD beobachtet die soziale Entwicklung im Stadtteil und ist zuständig für die Planung, Organisation und Weiterentwicklung der diakonischen Aktivitäten der Gemeinde.
- (3) Der ASD ist zuständig für die Koordinierung der verschiedenen diakonischen Aufgabenfelder der Gemeinde. Insbesondere obliegt es ihm, die Begleitung der in der Seelsorge tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten.
- (4) Der ASD entscheidet über die Organisation der Diakoniesammlungen.
- (5) Der ASD ist zuständig für die Kontakte zu den eigenen und anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege.
- (6) Der ASD schlägt dem Presbyterium die Vertreter/innen für die kreis- und verbandskirchlichen Gremien zur Berufung vor.

§ 8 Fachausschuss Frauenarbeit

- (1) Der Fachausschuss für Frauenarbeit (AF) ist zuständig für die inhaltliche Begleitung und Reflexion der in der Gemeinde geleisteten Frauenarbeit. Dazu kann der AF mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen Konzepte und Standards entwickeln.
- (2) Der AF ist zuständig für die Koordinierung der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten der Gemeinde, in denen Frauenarbeit geschieht. Besonders ist er zuständig für die Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Diese sollen mindestens einmal im Jahr eingeladen werden.
- (3) Der AF ist zuständig für die Kooperation mit anderen kirchlichen und kommunalen Einrichtungen und Gruppen, die sich mit Frauenfragen beschäftigen.
- (4) Der AF nimmt die Lebenssituation von Frauen in der Kirchengemeinde und im Stadtteil wahr.
- (5) Der AF schlägt dem Presbyterium die Vertreterinnen für den kreiskirchlichen Ausschuss für Frauenfragen zur Berufung vor.
- (6) Die Frauenhilfe ist ein eingetragener Verein. Die Rechte und Pflichten der Frauenhilfe bleiben unberührt.

§ 9 Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern im Vorschulalter

- (1) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern im Vorschulalter (AKiV) gliedert seine Arbeit zurzeit in zwei Schwerpunkte: Eltern-Kind-Gruppen und Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Der AKiV formuliert grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Vernetzung der einzelnen Arbeitsbereiche des Ausschusses und bringt sie in das Presbyterium ein.
- (3) Der AKiV beobachtet die politische Entwicklung für den Bereich der Kinder im Vorschulalter und berät über verschiedene Angebotsstrukturen. Dabei beobachtet er insbesondere die Angebotsstrukturen des Stadtteiles und überprüft die Lebenssituationen der Kinder im Vorschulalter und deren Familien. Die politische Entwicklung sowie die Angebotsstrukturen reflektiert der AKiV für das Angebot der Gemeinde.
- (4) Die haupt- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen der Eltern-Kind-Gruppen und der Tageseinrichtungen sind beratende Mitglieder des AkiV.

§ 10 Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (AKJ) ist verantwortlich für die Gesamtplanung, Koordination und Begleitung der Angebote für Kinder ab Grundschulalter und Jugendliche in der Kirchengemeinde.
- (2) Der AKJ ist zuständig für die konzeptionellen und materiellen (z. B. Räume, Inventar, Material) Voraus-

setzungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde und für die Reflexion der auf dieser Grundlage geleisteten praktischen Arbeit.

- (3) Der AKJ nimmt soziale und politische Entwicklungen wahr, die die Lebenssituation junger Menschen im Stadtteil und darüber hinaus betreffen, und überprüft und reflektiert ihre Bedeutung für Konzeption und Praxis der eigenen Arbeit.
- (4) Der AKJ berät das Presbyterium der Gemeinde in Kinder und Jugendliche betreffende Fragestellungen und bringt Themen aus dem Arbeitsbereich in das Leitungsgremium ein.
- (5) Der AKJ begleitet und berät die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) AKJ ist verantwortlich für die Planung und Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe geschieht in Zusammenarbeit mit der Kontaktstelle Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lünen.
- (7) Der AKJ schlägt dem Presbyterium die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Gemeinde für den kreiskirchlichen Jugendausschuss sowie für die Mitarbeit bei regionalen oder überregionalen Gremien und Initiativen zur Berufung vor.
- (8) Der AKJ ist zuständig für die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, die Träger von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind.

§ 11 Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- (1) Der Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten berät die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude sowie die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen und die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeerhaltung.
- (2) Der Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten entscheidet über die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den betroffenen Fachausschüssen, über die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen sowie die Versicherungen der Gebäude und Liegenschaften.
- (3) Der Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten berät über die Nutzung und Verwertung von Grundstücken der Kirchengemeinde.
- (4) Der Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten ist zuständig für die Instandhaltung der Gebäude und der Außenanlagen der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährli-

che Begehung der Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde.

§ 12 Fachausschuss für Finanzen

- (1) Der Fachausschuss für Finanzen fordert die Bedarfsmeldung der Fachausschüsse ein und bereitet unter deren Berücksichtigung gemeinsam mit der Fachabteilung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund die Haushaltspläne vor. Er erstellt gemeinsam mit der Fachabteilung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund die Jahresrechnung.
- (2) Der Fachausschuss berät über Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren, Aufgaben und Forderungen sowie über die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze im Rahmen der jährlich veranschlagten Haushaltsverstärkungsmittel.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Oktober 1973 außer Kraft.

Brambauer, 24. Februar 2004

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brambauer

(L. S.) Scholz-Druba Blome Wichert

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Brambauer wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brambauer vom 13. Januar 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 29. Juli 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 14316/Brambauer 9

Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg

Auf Grund des Anschlusses der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg hat der Vorstand des Evangelischen Friedhofsverbandes in seiner Sitzung am 17. Juli 2003 eine Änderung der Satzung vom 26. September 2000 beschlossen.

Die Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht:

§ 1 Körperschaftsstatus, Trägerschaft

Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:

k) Neuenrade, Friedhof Wilkestraße
 Neuenrade, Friedhof Friedhofsweg
 Ev. Kirchengemeinde Neuenrade

§ 3 Verbandsvorstand

Absatz (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 15 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder.

Absatz (2) Die Verbandsmitglieder entsenden gemäß § 6 (2) aus den Beiräten in den Vorstand:

k) Ev. Kirchen-

gemeinde 1 Vertreterin oder Vertreter

Neuenrade

§ 6 Bildung von Beiräten

Absatz (1) Regionale Beiräte werden wie folgt gebildet:

e) für Werdohl und Neuenrade, aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinden Werdohl und Neuenrade.

Absatz (2) Die Verbandsmitglieder entsenden in die regionalen Beiräte

e) für Werdohl und

Neuenrade Ev. Kirchengemeinde

Werdohl 4 Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Kirchengemeinde

Neuenrade 3 Vertreterinnen oder Vertreter

§ 17 In-Kraft-Treten

Die neue Verbandssatzung mit ihren Änderungen tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Alle weiteren Bestimmungen bleiben bestehen.

Lüdenscheid, 17. Juli 2004

Der Vorstand des Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg

Hellwig Raulf Thomas

Genehmigung

Die durch den Anschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg erfolgte Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg wird in Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. Juli 2003 und dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade vom 9. Juli 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Februar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 27816/Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg 5

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Hagen – vertreten durch den Kreissynodalvorstand – und dem Kirchenkreis Schwelm

- vertreten durch den Kreissynodalvorstand -

wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Kreissynoden Folgendes vereinbart:

Errichtung des Kreiskirchenamtes Hagen/Schwelm

§ 1

Mit Wirkung ab 1. Januar 2005 wird für den Kirchenkreis Hagen und für den Kirchenkreis Schwelm eine gemeinsame zentrale Verwaltungsstelle errichtet. Sie führt den Namen Kreiskirchenamt Hagen/Schwelm. Dieses nimmt die Verwaltungsaufgaben der beiden Kirchenkreise sowie ihrer Kirchengemeinden und Verbände wahr, so weit sie ihm von diesen übertragen sind.

Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz im Kirchenkreis Hagen mit einer Verwaltungsstelle im Kirchenkreis Schwelm. Die Parteien sind sich darin einig, dass die z. Zt. noch an verschiedenen Standorten vorhandenen Verwaltungen möglichst bald an einen Standort zusammengelegt werden unbeschadet der Sicherung einer gemeindenahen Versorgung.

§ 2

Grundsätze für die Leitung und die Organisation des Kreiskirchenamtes werden in einer Dienstordnung für das Kreiskirchenamt geregelt, die von den beiden Kreissynodalvorständen beschlossen wird.

§ 3

Die Anstellung der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes geschieht im Rahmen des von den Kreissynoden genehmigten Stellenplanes beim Kirchenkreis Hagen.

Verwaltungsausschuss

§ 4

- (1) Zur Beratung der Kreissynodalvorstände und zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
- a) Die Superintendentinnen oder Superintendenten der Kirchenkreise;
- b) je ein von den Kreissynodalvorständen zu berufendes Mitglied, das die Befähigung zum Presbyteramt hat;
- c) die Vorsitzenden der Finanzausschüsse.

Für jedes Mitglied ist vom Kreissynodalvorstand eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

Die Amtszeit beträgt – soweit durch die Kirchenordnung nichts anderes vorgegeben ist – vier Jahre. Sie beginnt nach den allgemeinen Presbyteriumswahlen. Neuberufung ist möglich.

Die Verwaltung, in der Regel die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter, nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil.

- (3) Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenten der beiden Kirchenkreise. Die Vertretung im Vorsitz erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten des anderen Kirchenkreises.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn aus jedem Kirchenkreis zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (5) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Kreissynodalvorstände sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zugeleitet werden.

§ 5

- (1) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung der Geschäftsordnung des Kreiskirchenamtes sowie Vorlage von Vorschlägen über die Festlegung der Verwaltungsleistungen des

- Kreiskirchenamtes gegenüber den Gemeinden an die Kreissynodalvorstände;
- b) Aufstellung des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände und die Kreissynoden;
- c) Anstellung und Entlassung sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes im Rahmen des von den Kreissynoden genehmigten Stellenplanes. Die Verwaltungsleitung wird zur Vornahme von arbeitsvertraglichen Regelungen und Kündigungen in noch zu bestimmendem Umfang bevollmächtigt. Für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten ist die Genehmigung der Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Hagen und Schwelm erforderlich. Die Berufung einer Verwaltungsleiterin oder eines Verwaltungsleiters und die Regelung über deren oder dessen Stellvertretung bedarf der Genehmigung beider Kreissynodalvorstände;
- d) Vorbereitung aller das Kreiskirchenamt betreffenden Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen bzw. den Kreissynoden vorbehalten sind.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes.

Kostenregelung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6

Die Finanzmittel für die Arbeit des Kreiskirchenamts werden für das Haushaltsjahr 2005 vom Kirchenkreis Hagen in Höhe von 857.000 € und vom Kirchenkreis Schwelm in Höhe von 504.000 € aufgebracht. Ab Haushaltsjahr 2006 werden die Finanzmittel für das Kreiskirchenamt grundsätzlich von beiden Kirchenkreisen im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen bereit gestellt.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Kreissynoden beider Kirchenkreise.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von beiden Kirchenkreisen mit Zustimmung der jeweiligen Kreissynode mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2010.
- (3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Kreissynoden der beiden Kirchenkreise erfolgen.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung soll ein Vermittlungsverfahren zwischen beiden Kirchenkreisen durch das Landeskirchenamt durchgeführt werden.
- (5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(6) Bei Beendigung dieser Vereinbarung werden die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes von den beiden Kirchenkreisen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht übernommen.

§ 8

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Schwelm, 11. März 2004

Kirchenkreises Schwelm Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Berger

Ostermann

Hagen, 12. März 2004

Kirchenkreis Hagen Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Wentzek

Schnittke

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Hagen und dem Kirchenkreis Schwelm wird in Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode Hagen vom 12. März 2004 und der Kreissynode Schwelm vom 11. März 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. August 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Deutsch

(L. S.) Deu Az.: 23835/Hagen VI/d

Urkunde über die Anerkennung der Stiftung "Stiftung Oikos. Menschen Heimat geben" als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABI. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

"Stiftung Oikos. Menschen Heimat geben"

mit Sitz in Bad Oeynhausen

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 25. Mai 2004 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 26. Mai 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: B 04-73

Bezirksregierung Detmold Anerkennung

Die von der Stiftung "Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen", vertreten durch den Vorstand, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. Mai 2004 als rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

"Stiftung Oikos. Menschen Heimat geben"

mit Sitz in Bad Oeynhausen

wird als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 8. Juni 2004

Die Bezirksregierung Detmold

In Vertretung Wehmeier

Urkunde über den Anschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg

§ 1

Gemäß § 1 Abs. 3 der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 26. September 2000 wird nach Anhörung der Beteiligten die Evangelische Kirchengemeinde Neuenrade, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, dem Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 19. Februar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther
Az.: 47442/Ev. Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg 5

Urkunde

Der mit Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen am 19. Februar 2004 beschlossene Anschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, 17. Juni 2004

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.) Carroux

48.4-15

Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung nach VSBMO

Landeskirchenamt

Bielefeld, 04. 08. 2004

Az.: C 18-15/2

Abschlusskolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) i.d.F. d. Bek. v. 18. September 1997 finden am:

Mittwoch, **16. Februar 2005**, (Meldeschluss: 5. Januar 2005)

Montag, **19. September 2005**, (Meldeschluss: 8. August 2005)

im Landeskirchenamt Bielefeld statt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt (Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld) eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Aufbauausbildung 2005 Grundkurs (Phase I)

Landeskirchenamt

Bielefeld, 04. 08. 2004

Az.: C 18-15/02

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2005 folgender Grundkurs angeboten:

"In der Kirche mitarbeiten – und was nun?"

Termin: 5. September – 9. September 2005

Ort: Meinerzhagen, Haus Nordhelle

Träger: Ev. Kirche von Westfalen

– Beauftragter für VSBMO –

Tel.: 05 21 / 5 94 – 1 54 Fax: 05 21 / 5 94 – 4 13

E-Mail: martin.uffmann@lka.ekvw.de

in Kooperation mit

- Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe,
- Amt für Jugendarbeit der EKvW.

Dieser Kurs ist der **erste Teil der Aufbauausbildung** der EKvW für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die **in den ersten fünf Berufsjahren** vorgesehen ist.

Mit dieser Veranstaltung soll eine "Navigationshilfe" gegeben werden, um sich besser im System "Evangelische Kirche" zurechtzufinden, sich mit Erwartungen auseinanderzusetzen, die eigene "Rolle" im vielfältigen Geflecht von Personen und Institutionen zu finden und möglichst gut auszufüllen. Ebenso sollen die eigenen Wünsche und Erwartungen an die Arbeit und den Anstellungsträger offen angesprochen werden.

Hinweis: Der Grundkurs ist der Einstieg in die Aufbauausbildung nach VSBMO. Die Teilnahme sollte im ersten Jahr der Anstellung erfolgen, da hier wichtige Grundlagen in der Einarbeitungsphase vermittelt werden. Im Übrigen ist der Nachweis der Teilnahme am Grundkurs zwingend für die Anmeldung zum Vertiefungskurs (Phase II der Aufbauausbildung).

Anmeldung: bis 30. Juni 2005

Die Anmeldung ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular

http://www.gemeindepaedagogik.ekvw.net/filead-min/sites/gemeindepaedagogik/dokumente/an-meldung_phase_I.pdf

auf dem Dienstweg:

an das Landeskirchenamt der EKvW z. H. Herrn Uffmann (bis 31. Dezember 2004)/ Herrn Schäfer (ab 1. Januar 2005) Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld zu richten.

Teilnahmeberechtigt

sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben.

Arbeitsbefreiung:

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Arbeitsbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbefreiung ist gem. § 16 (6) VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

Aufbauausbildung 2005 Vertiefungskurs (Phase II)

Landeskirchenamt Az.: C 18-15/02

Bielefeld, 04. 08. 2004

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2005 folgender Vertiefungskurs angeboten:

31. Januar–

4. Februar 2005

11. April—

15. April 2005 30. Mai–

3. Juni 2005

"Wer dir begegnet, begegnet Kirche?" Praktische Gemeindepädagogik

Kirche sieht sich großen Herausforderungen gegenüber: Kirche braucht glaubwürdige und authentische Personen, die mit unterschiedlichsten Menschen in Beziehung treten, die Netzwerke aufbauen und Erfahrungen von Spiritualität und Glaube vermitteln.

Diese hohen Anforderungen begegnen Ihnen in Ihrem beruflichen Alltag. Im Seminar geben wir Ihnen viele Impulse und Anregungen durch Methodenvielfalt, kollegialen Austausch und der Begegnung mit Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen. Gemeinsam entwickeln wir Ideen für eine auf Ihr Arbeitsfeld bezogene praktische Gemeindepädagogik.

Kursaufbau: Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten

Zielsetzung: – Profilierung und Entwicklung eigener gemeindepädagogischer Konzepte

 Förderung der Professionalisierung und Selbstorganisation im Handlungsfeld

- Entdeckung von Formen für Spiritualität und geistliches Leben
- Entwicklung von Perspektiven und Visionen für eine Kirche mit Zukunft
- Kennen lernen und Ausprobieren von Management-Methoden

Inhalte:

1. Kurswoche: Identität und Glaube

Bibliodrama: Persönliche Begegnung auf spielerischer und kreativer Art und Weise mit einem biblischen Text, seiner Botschaft, seinen Personen, Orten und Handlungen.

Wer bin ich? Was glaube ich? Was verbindet uns?

Gottes- und Menschenbild

2. Kurswoche: Herausforderungen für die Gemeindepädagogik

Die Herausforderungen von Kirche in einem säkularen Umfeld.

Analyse des eigenen gemeindepädagogischen Praxisfeldes (Aufträge, Stärken und Schwächen, Realitäten)

Verschiedene Gemeindekonzepte:

- Diakonische Kirche
- Missionarische Kirche
- Doppelstrategie.

Planungshilfen: Ziele, 1×1 des Planens, Ehrenamtlichen-Entwicklungsplanung

3. Kurswoche: Gemeindepädagogik und geistliches Leben

Braucht der Glaube eine Form?

Auf der Suche nach Ritualen – Formen für geistliches Leben.

Gottesdienst und Andacht – wie mach ich das?

Übungen

Texte anfertigen und in der Gruppe besprechen

Exkursionen – Besuche bei Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen

Methoden:

- Impulsreferate und Gruppendiskussion
- Kleingruppenarbeit und kollegiale Beratung
- Bibliodrama
- Körperarbeit und Körperwahrnehmung
- Geistliche Impulse und Meditation
- Theorievermittlung und Praxisreflektion
- Ideenbörse.

Orte: Haus der Stille, Bethel (1. Kurs-

woche)

Tagungs- und Ausbildungshotel Lindenhof, Bethel (2. + 3. Kurswoche)

Leitung: **Heinz-Jürgen Uffmann,** Diakon,

Gemeindepädagoge (Erwachsenbil-

dung Bethel)

Heinz Schmidt, Pastor (Dozent an

der Diakonenschule Nazareth)

Referenten: **Ilona Hassebrauck,** Diakonin, Gemeindepädagogin, Bibliodramaleite-

rin (GfB) (1. Kurswoche)

Hans Schmidt, Pastor, Dozent an der Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde (2. + 3. Kurswoche)

Anmeldeschluss: 10. Dezember 2004

Zulassung zur Phase II

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen t\u00e4tig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen haben.

Im Rahmen dieses dreiwöchigen Kurses sollen die Grundqualifikationen für das Arbeitsfeld der Gemeindepädagogik geklärt und vertieft werden. Der Vertiefungskurs wendet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Grundkurs absolviert haben und an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die einen Abschluss im "Theologischen Grundkurs" an der Ev. Fachhochschule in Bochum nachweisen können.

Die Vertiefungskurse finden jeweils in der ersten Hälfte eines Jahres statt. Sie umfassen drei Wochen, 15 Tage mit je 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, insgesamt 120 Bildungseinheiten.

Der Teilnahmebeitrag für den Vertiefungskurs beträgt 153 €.

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zu dem Vertiefungskurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular

(http://gemeindepaedagogik.ekvw.net/fileadmin/sites/gemeindepaedagogik/dokumente/V_Vertiefungs-kurs.pdf)

auf dem Dienstweg

an das Landeskirchenamt der EKvW z.H. Herrn Uffmann Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld zu richten.

Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten. Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Abs. 5a Anwendung.

Eine Dienstbefreiung gem. § 16 (6) VSBMO durch das zuständige Leitungsorgan ist erforderlich.

Zur Bezuschussung dieser Kurse können die Abrechnungen beim Landeskirchenamt eingereicht werden. Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Zertifikate dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Bestimmungen für die Aufbaukurse der Phasen I und II

Für die Aufbaukurse der Phasen I und II gelten folgende landeskirchlichen Bestimmungen:

Sollten angemeldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig absagen, unentschuldigt dem Kurs fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbeitrag berechnet werden. Als "kurzfristig" werden 30 Tage und weniger, vor Beginn des Lehrganges, angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt, wegen geringer Teilnehmerzahlen oder bei Ausfall der Kursleitung, abgesagt werden.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnahmekosten ist nicht möglich.

Aufbauausbildung 2005 Qualifizierungskurse (Phase III)

Landeskirchenamt Az.: C 18-00/ 02.01 Bielefeld, 04. 08. 2004

Qualifizierungs- oder Zertifikatskurse sollen den Mitarbeitenden eine individuelle Profilierung für das Arbeitsfeld ermöglichen und zu Schwerpunktsetzungen führen.

Für diese Ausbildungsphase werden Fort- und Weiterbildungen verschiedener Institutionen für die Aufbauausbildung gem. § 10 (2) nach der Ordnung für

die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 angeboten:

Hinweis: Eine detaillierte Ausschreibung finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Anbieter.

I.05 Beraten will gelernt sein

- Professionelle Gesprächsführung im beruflichen Alltag -

Beginn: Oktober 2004-Januar 2006

Umfang: 20 Tage

Ziele und Inhalte: Diese Fortbildung will die Teil-

nehmer/innen dazu befähigen, komplexe Gesprächssituationen professionell zu handhaben, d. h. sowohl die eigenen Vorstellungen angemessen ins Spiel zu bringen und zu vertreten als auch Anliegen und Interesse des Gegenübers adäquat aufzuneh-

men.

Folgende Gesprächssituationen aus dem konkreten beruflichen Kontext der Teilnehmer/innen finden Berücksichtigung:

Klientengespräche

Beratungsgespräche

Kollegiale Gespräche

- Gespräche mit Vorgesetzten

- Gespräche mit Mitarbeitenden.

Die Fortbildung ist anerkannt als Zugangsvoraussetzung für die Weiterbildung Supervision.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen

> Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen Telefon: 06051/89-0

Internet: www.burckhardt-

haus.de

II.05 Spirituelle Kompetenz

November 2004-Mai 2006 Beginn:

Umfang: 15 Tage

Ziele und Inhalte: Wir bieten haupt- und ehrenamt-

lich Mitarbeitenden in der Kirche die Möglichkeit, in einem speziell entwickelten Kurs ihre spirituellen Fähigkeiten zu ent-

wickeln.

Spiritualität lebt aus einer Wachheit des Augenblicks heraus. Sie erfordert eine große Achtsamkeit für die eigene Person, für die Gruppe, in der man sich aufhält, für die Welt, die uns umgibt und Gottes Geist, in dem "wir leben, weben und sind" (Apf. 17, 28).

Ziel dieser Fortbildung ist es, dass die Teilnehmenden sich in dieser Wachheit schulen und eine Sicherheit darin entwickeln, welche spirituellen Ausdrucksformen wann und wo und mit welcher Gruppe angebracht sind.

Die Module umfassen im Einzelnen:

- Einführung in Kontemplation und Stille sowie Formen des Betens mit Leib und Seele
- Spiritualität in der eigenen Biografie
- Spiritualität in der Geschichte des Christentums und der Ökumene
- Spiritualität in Kirchenräumen
- Spiritualität in Musik und Liturgie
- Spirituelle Kompetenz: Worin liegt sie, wie üben wir sie, wie setzen wir sie ein?
- Spirituelles Handeln im eigenen (Berufs-)Alltag.

In Kooperation mit der Ev. Erwachsenenbildung Ennepe-Ruhr (Witten) und mit der Ökumenischen Werkstatt der VEM in Wuppertal.

Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe

Olpe 35, 44135 Dortmund Telefon: 0231/54 09-10

Internet: www.erwachsenenbildungswerk.de/prog.php3

III.05 Bibliodrama - Grundkurs

Beginn: Oktober 2004–Sommer 2006

Umfang: 23 Tage (5 Kursabschnitte)

Texten.

Ziele und Inhalte: Bibliodrama ist eine erfahrungsorientierte Arbeit mit biblischen

Bibliodrama integriert:

- Elemente theologischer Arbeit (z. B. historisch-kritische Exegese, psychologische, feministische, sozial-geschichtliche Auslegung usw.)
- Umgang mit Methoden der Körpererfahrung und Bewegung

Träger:

Gestaltung mit ästhetischen Medien (Klang, Farne, Szene usw.)

Die Teilnehmenden kommen durch diese vielfältigen Arbeitsformen in Kontakt zu Grunderfahrungen und -aussagen des Textes und werden zur persönlichen Auseinandersetzung mit seiner Botschaft angeregt. Dadurch wird ein tieferes Verstehen der biblischen Überlieferung und ihrer aktuellen Bedeutung möglich.

Ziele:

- Kennen lernen vielfältiger kreativer Methoden im Umgang mit biblischen Texten
- neuer bzw. vertiefter Zugang zu biblische Texten
- Erfahrung der befreienden, heilsamen Dimension des Evangeliums im Kontext einer tragfähigen und solidarischen Gruppe
- Vertiefung der eigenen Spiritualität
- Befähigung zur bibliodramatischen Arbeit im eigenen Praxisfeld.

Träger: Erwachsenenbildung Bethel

Nazarethweg 4-7, 33617 Bielefeld

Telefon: 0521/45 18 11

VI.05 2. Professionelle Gruppenleitung in sozialen und pädagogischen Arbeitsfeldern

Beginn: November 2005-Januar 2007

Umfang: 20 Tage

Ziele und Inhalte: Diese Fortbildung qualifiziert die

> In vier fünftägigen Kursabschnitten werden die folgenden The-

- Klärung der Zielsetzung und Aufgabe

- Verstehen und Steuern der
- Rollen in Gruppen (Sündenbock/Goldmarie)

Umgang mit schwierigen

Gruppensituationen

Phasen in der Gruppenarbeit

- Interventionen.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen

Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/89-0

Internet: www.burckhardthaus.de

VII.05 Ausbildung zum/zur Deeskalationstrainer/in Gewalt und

Rassismus

Dezember 2004–Dezember 2005

Umfang: 18 Tage

Ziele und Inhalte: Im Zentrum dieser Multiplika-

tor/innen-Ausbildung mit Lehrerinnen, und Lehrern, Polizistinnen und Polizisten, Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern steht die Frage nach Methoden und attraktiven Lern- und Trainingsschritten, um sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen und um zu verstehen, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll. Das Selbstbehauptungs- und Gewalt-Deeskalationstraining hat das Ziel, engagierte und erfahrene Trainerinnen und Trainer auszu-

bilden

Träger: Amt für Jugendarbeit der EKvW

Haus Villigst – Iserlohner Str. 25,

58239 Schwerte

Telefon: 02304/755-190

Internet: www.aej-haus-villigst.

de/seminare.html

VIII.05 Ausbildung zur Kirchenführerin/ zum Kirchenführer

"Wenn Steine erzählen . . ."

Beginn: September 2004

Umfang: 12 Tage

Die Ausbildung richtet sich an Ziele und Inhalte:

Menschen, die Lust haben, sich mit "heiligen" Räumen, ihrer Geschichte und Architektur, ihrer Wirkung und Ausstrahlung intensiver zu beschäftigen, den Kirchenraum für unterschiedliche Zielgruppen neu erlebbar machen (spirituelle, musikalische, kunsthistorische Führungen mit unterschiedlichen Methoden)

Beginn:

Teilnehmenden, Gruppen professionell zu leiten.

men erarbeitet und trainiert:

Gestaltung der Leitungsrolle

- Klärung der Rahmenbedingungen

Dynamik in Gruppen

Träger:

Träger: Evangelisches Erwachsenenbil-

dungswerk Westfalen und Lippe

Olpe 35, 44135 Dortmund Telefon: 0231/54 09-10

Internet: www.erwachsenenbildungswerk.de/prog.php3

IX.05 Management in Jugendarbeit und Kirche

Juni 2005-November 2005 Beginn:

Umfang: 15 Tage

Ziele und Inhalte: - Qualifizierung für die Praxis;

Reflexion und Impulse

- Einführung in die Theorie des

Managements

- Zeit- und Projektmanagement Marketing; Zukunftswerkstatt

Qualitätsmanagement Norm, TOM, Selbstevaluation, Balanced Scorecard)

 Fundraising (Spenden und Sponsoring, staatliche Zuschüsse, EU-Förderung)

- Einführung in die Betriebswirtschaft für Pädagogen und Pädagoginnen: Kirchliches Arbeitsrecht; Controlling; Öffentlichkeitsarbeit; Personalfüh-

rung.

Träger: Evangelische Landjugendakade-

mie Altenkirchen

Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen Telefon: 02681/95 16-0

Internet: www.lja.de

X.05Sozialraumorientierte Kinderund Jugendarbeit

November 2004-2006 Beginn:

Umfang: 12 Tage

Ziele und Inhalte: In vier dreitägigen Workshops

werden wesentliche Elemente einer Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt. Wir werden feststellen, dass Kinder und Jugendliche über die Sichtweise der Sozialraumorientierung auf neue Weise zu verstehen und zu erreichen

sind.

In den Workshops werden theoretische Inputs mit praxisnahen Übungseinheiten verbunden, Selbstreflexion anhand des eigenen Arbeitsbezugs und Er-

fahrungsaustausch.

Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/89-0

Internet: www.burckhardt-

Burckhardthaus Gelnhausen

haus.de

XI.05 Klinische Seelsorge Ausbildung

(KSA)

Grundkurs

Beginn: ab April 2005, weitere Kurswo-

> chen: Juni, September + November 2 Kurswochen in 2006

Umfang: 30 Tage

Ziele und Inhalte: Seelsorgeausbildung ist konzen-

triertes Lernen durch Erfahrung über einen längeren Zeitraum hin. Seelsorgerinnen und Seelsorger sind mit ihrer Person Instrument der Seelsorge. Fortbildungsziele dieser erfahrungsbezogenen Ausbildung sind: Seelsorgerliche Fähigkeiten für unterschiedliche Arbeitsgebiete entwickeln, üben und erweitern, methodische Möglichkeiten der Gesprächsführung erschließen.

Träger: Institut für Aus-, Fort- und

Weiterbildung der EKvW

Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte

Telefon: 023044/7 55-143 Internet: institut-afw.de

XII.05 Menschen am Computer -

MaC*_plus 2007

Weiterbildungsprogramm Com-

putermedienpädagogik

Beginn: September 2005–September 2007

Umfang: 5 × 8 Tage sowie eine Kursein-

heit mit 6 Arbeitstagen - virtuel-

les Seminar

Ziele und Inhalte: Weiterbildungsprogramm Das

MaC*_plus vermittelt berufsbegleitend Grundlagen zukunftsfähiger (medien-)pädagogischer Konzeptionen und beruflicher Handlungskompetenz, zur Spezialisierung im Arbeitsfeld und für die Übernahme neuer Aufgaben - ausgewiesen durch den Abschluss als zertifizierte/r Computermedienpädagoge/in.

Vermittelt werden Schlüsselqualifikationen zum kreativen und kompetenten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien für die professionelle Arbeit mit Menschen am Computer.

Technische und pädagogische Kompetenzen werden ganzheitpersonenbezogen lich und erarbeitet. Medienpädagogisches Handeln mit eigenen Zielgruppen und Projektmanagement wird modellhaft erprobt, begleitet und reflektiert.

Lernen und arbeiten wird online als gruppenpädagogisches Training gestaltet und gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen evaluiert.

Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V.

Aurachstr. 5, 83727 Josefstal Telefon: 08026/97 56-0

Internet:www.josefstal.de/ mac/plus

XIII.05 Kollegiale Beratung

den beruflichen Alltag reflektieren

Beginn: Januar/Februar 2005

Umfang: 15 Tage

Ziele und Inhalte:

Träger:

- Situationen und Szenen im Berufsalltag differenziert wahrnehmen und (besser) verstehen.
- Blick auf Ungereimtes -Widersprüchliches - Reste -Unklares - Unsicherheiten -Konflikte - Ärgerliches - Enttäuschendes
- Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung durch:
- Ich-Stabilität
- Einstellungsklarheit
- Konfliktbereitschaft
- Entscheidungsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Grundlagen der Kollegialen Beratung kennen (Kontrakt -Phasenmodell)
- Fallbesprechungen in unterschiedlichen Rollen (einbringen - moderieren - reflektieren)
- Kollegiale Beratung im beruflichen Umfeld

Träger: CVJM-Kolleg

Hugo-Preuß-Straße 40,

Telefon: 0561/30 87-505

Internet: www.cvjm kolleg.de

XIV.05 TZI - Themenzentrierte Inter-

aktion

TZI-Grundausbildung

Beginn: Juli 2005-Herbst 2006

Umfang: 24 Tage (6 Seminarwochen à

4 Tage)

Ziele und Inhalte: Die Grundausbildung hat zum

Ziel. Menschen für ihre berufliche bzw. ehrenamtliche Arbeit mit Gruppen und für andere Leitungsaufgaben zu qualifizieren und schließt mit dem Zertifikat "Grundausbildung in TZI" ab.

Er/ sie hat:

- die eigene Persönlichkeit im Kontext des Gruppenleitens mit TZI bewusst weiterentwickelt
- die TZI-Methodik und -Didaktik kennen gelernt
- sich die Grundlagen der TZI erarbeitet und die Fähigkeit entwickelt, ihre Haltung und Methode in seine/ihre Gruppenarbeit einzubringen
- sich mit ihrer/seiner beruflichen Entwicklung auseinandergesetzt und die eigene Rolle in oder gegenüber Organisationen/Institutionen reflektiert.

Für Menschen, die professionell in Gemeinde- und Jugendarbeit, in Religionsunterricht und Gremienarbeit tätig sind und für die, die eine umfangreichere Leitungsaufgabe haben oder sich darauf vorbereiten, bietet die TZI-Grundausbildung mit ihren an Werten orientierten Grundlagen und ihrer methodischen Vielfalt ein klares und in sich stimmiges Curriculum an.

Träger: Studienzentrum für evangelische

> Jugendarbeit in Josefstal e.V. Aurachstr. 5, 83727 Josefstal Telefon: 08026/97 56 0 Internet: www.josefstal.de/

methoden/tzi/

XV.05 Eine Welt der Vielfalt

- Vorurteile überwinden lernen -

Beginn: April 2005–2006 Umfang: 3 Einzelkurse à 5 Tage

34131 Kassel

Ziele und Inhalte: Vorurteile überwinden lernen

> Das Programm "Eine Welt der Vielfalt" versteht sich als Sensibilisierungs- und Aktionsprogramm. Es beschäftigt sich mit jeder Form von Rassismus und Intoleranz: z. B. religiöser Intoleranz, Diffamierung oder Diskriminierung auf Grund ethnischer Gruppenzugehörigkeit, farbe, Geschlecht, Behinderung oder sexueller Orientierung.

> Das Besondere dieses amerikanischen Programms: Es zeigt was Minderheiten zu einer bunten, lebendigen Gesellschaft beitragen können und wie aber auch Menschen zu "Minderheiten" gemacht und diskriminiert werden. Die Mechanismen von struktureller Unterdrückung und alltäglichem Rassismus werden deutlich.

> "Eine Welt der Vielfalt" setzt zunächst beim Einzelnen an. Es sensibilisiert und fordert auf. Verantwortung für das "Jetzt" zu übernehmen. Es setzt die Teilnehmenden nicht unter Druck und verzichtet auf Schuldgefühle als Motivation zum Handeln. Eine weitere Stärke des Programms besteht darin, Systeme wie bspw. Gruppen von Jugendlichen. Schulklassen oder ganze Organisationen zum Ausgangspunkt für Veränderungen zu machen und so über den Einzelnen hinaus zu wirken.

> Verschiedene Übungen erfahrungsorientiertem, teilweise biografischem Ansatz ermöglichen den Teilnehmenden, Veränderungen herbeizuführen.

> Die Ausbildung zum/ zur Eine Welt der Vielfalt – Trainer bzw. Trainerin umfasst drei einwöchige Module, die aufeinander aufbauen und jeweils getrennt belegt werden können. In der ersten Woche erleben die zukünftigen TrainerInnen das Programm aus der Teilnehmenden-Perspektive. In der zweiten Woche leiten sie selbst Übungen an und erhalten umfangreiches Feedback sowie vertiefende theoretische Erkenntnisse.

> Die dritte Woche erfolgt erst, nachdem die TrainerInnen einige

Praxiserfahrungen gesammelt haben. Sie besteht aus Supervisions-Einheiten und erneuter

Vertiefung der Theorie.

Studienzentrum für evangelische Träger:

> Jugendarbeit in Josefstal e.V. Aurachstr. 5, 83727 Josefstal Telefon: 08026/97 56 0 Internet: www.josefstal.de/

methoden/tzi/

XVI.05 Symbol und Traum in Bera-

> tung, Seelsorge, Supervision und Bildungsarbeit

Beginn: Oktober 2004-2006

Umfang: 20 Tage

Ziele und Inhalte: Ziel des Aufbaukurses für Teil-

> nehmende mit Vorerfahrungen ist die Befähigung, mit Symbolen und Träumen im eigenen Arbeitsfeld professionell und kompetent umgehen zu können bzw. eigene Konzepte der Traumbegleitung

zu entwickeln.

Burckhardthaus Gelnhausen Träger:

Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/89-0

Internet: www.burckhardt-

haus.de

XVII.05 Mediation

- Präventive und konstruktive

Konfliktregelung –

Beginn: November 2004–Januar 2007 Umfang: 30 Tage (in 6 Kursabschnitten)

Supervisionstage

Ziele und Inhalte: In der Fortbildung erlernen die

TeilnehmerInnen die Methode der Mediation. Mit diesem Verfahren sind die TeilnehmerInnen befähigt, Konfliktregelungen von Einzelnen und Gruppen profes-

sionell anzuleiten.

- Methoden und Interventionen

in der Mediation

Konfliktanalyse

- Reflexion des eigenen Kon-

fliktverhaltens

- Training kommunikativer Fä-

higkeiten.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen

Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/89-0

Internet: www.burckhardt-

haus.de

XVIII.05 Jugendstudie für die eigene - Sicherheit im Umgang in und Einrichtung mit Gruppen stärken. Welche konkreten Interessen Träger: Burckhardthaus Gelnhausen haben Jugendliche im Umfeld Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen der eigenen Einrichtung Telefon: 06051/89-0 Januar 2005-Mai 2005 Beginn: **Internet:** Umfang: 18 Tage www.burckhardthaus.de Ziele und Inhalte: Gesicherte Erkenntnisse über die XXI.05 2. Professionelle Gruppenlei-Situation und Interessen von tung in sozialen und pädago-Jugendlichen im Umfeld der gischen Arbeitsfeldern eigenen Einrichtung gewinnen. (Die Fortbildung ist anerkannt - Grundlagen der Befragungsals Zugangsvoraussetzung für die technik Weiterbildung Supervision) Auswertung von Fragebögen Beginn: November 2005-Februar 2007 geeignete Computerpro-Umfang: 20 Tage (4 Kursabschnitte) gramme Ziele und Inhalte: Die eigene Selbstwahrnehmung Träger: CVJM-Kolleg schärfen und für das Verstehen Hugo-Preuß-Str. 40, 34131 Kassel und Leiten von Gruppen nutzen. Telefon: 0561/30 87-505 Einen persönlichen Lebensstil Internet: www.cvjm kolleg.de entwickeln, der den KlientInnen und der jeweils spezifischen XIX.0510. Form der Gruppenarbeit ange-Berufsbezogene gruppenanalytische Selbsterfahrung messen ist. Beginn: September 2004–Juni 2005 Theorievermittlung in Verknüpfung mit der Praxis, Kleingrup-Umfang: 12 Tage penarbeit, Übungen und Rollen-Ziele und Inhalte: Der Raum der Selbsterfahrung in spiele, Selbsterfahrung in der der Gruppe kann genutzt werden: Gruppe. - die berufliche Situation zu Träger: Burckhardthaus Gelnhausen überprüfen und neue Perspek-Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen tiven zu entwickeln Telefon: 06051/89-0 - festgefahrene Lebenssituationen zu verstehen und zu verän-**Internet:** dern www.burckhardthaus.de - Sicherheit im Umgang in und **XXII.05** Mit Kindern in der Schöpfung mit Gruppen stärken. leben Träger: Burckhardthaus Gelnhausen Fortbildung zur Umweltpädago-Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen gin/ zum Umweltpädagogen Telefon: 06051/89-0 September 2004-Beginn: Frühsommer 2006 Internet: www.burckhardthaus.de Umfang: 20 Kurstage in Altenkirchen, dazu 6 regionale Studientage XX.05 11. Berufsbezogene gruppen-Ziele und Inhalte: Diese Fortbildungsreihe befähigt analytische Selbsterfahrung pädagogisch Engagierte dazu, Beginn: September 2005-Juni 2006 Wahrnehmen, ökologischem Denken und Handeln in der Umfang: 12 Tage Kinder- und Jugendhilfe Raum

zu geben.

In der Fortbildung befragen wir

auch unser eigenes Verständnis

von Schöpfung. Der Lernprozess

wird mehrdimensional gestaltet

sein. Er soll alle unsere Sinne

ansprechen, neue Erlebnis- und

Erfahrungsräume öffnen, Modell-

Ziele und Inhalte:

Der Raum der Selbsterfahrung in

der Gruppe kann genutzt werden:

- die berufliche Situation zu

- festgefahrene Lebenssituatio-

nen zu verstehen und zu verän-

tiven zu entwickeln

dern

überprüfen und neue Perspek-

Lernen ermöglichen, auf isolierte Wissensermittlung verzichten.

Träger: Ev. Landjugendakademie

Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen Telefon: 02681/9 51 60

Internet: www.lja.de

Träger: Ökumenische Werkstatt

Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal

Die Fortbildung verbindet die

Inhalte eines Führungstrainings (Kommunikation, Moderation,

Leitung) mit der Möglichkeit,

interkulturelle und ökumenische

Erfahrungen zu vertiefen, auszu-

Telefon: 0202/8 90 04-830

werten und zu nutzen.

Internet: www.vemission.org

XXIII.05 INTER-NETZ

Weiterbildungsprogramm für soziale Netzwerkarbeit im Interesse älterer Mitbürger

Beginn: Oktober 2004–Dezember 2005

Umfang: 18 Tage

Ziele und Inhalte: 1. Netzwerkarbeit als ressourcenorientierter Ansatz in der

Altenarbeit des Gemeinwe-

sens

2. Aufbau von Netzwerkstrukturen in einem Gemeinwesen

3. Entdeckung, Gewinnung, Schulung und Begleitung von Mediatoren für eine gemeinwesenorientierte Altenarbeit

4. Öffentlichkeitsarbeit in Netz-

werkstrukturen

5. Gruppenprozesse und Konfliktmanagement im Gemein-

wesen

6. Finanzierungs- und Organisationsmodelle für Netzwerke.

Die Zielgruppe sind hauptamtlich Mitarbeitende von Kirchengemeinden, Diakonischen Werken, anderen freien Trägern, Kommunen, die mit dem Thema "Älterwerden im Gemeinwesen"

beschäftigt sind.

Träger: Ev. Erwachsenenbildungswerk

Nordrhein

Rochusstraße 44, 40479 Düsseldorf

Telefon: 0211/36 10-276

Ecumenical Leadership Trai-

ning für junge Erwachsene

Beginn: September 2005–September 2006

Umfang: 15 Fortbildungstage (an 6 teil-

weise verlängerten Wochenen-

den)

XXIV.05

Ziele und Inhalte: Im Ecumenical Leadership-Trai-

ning wird die Leitung von Gremien, Gruppen und Aktionen trainiert. Dabei wird an die Kompetenzen und die Praxis der Teil-

nehmenden angeknüpft.

XXV.05 Liturgy, music and worship

- zu ökumenischer Spiritua-

lität anleiten lernen

Beginn: Mai 2005

Umfang: 15 Tage (an 6 Wochenenden

innerhalb eines Jahres)

Ziele und Inhalte: Die Ausschreibung ist noch nicht

erstellt – bitte beim Träger erfra-

gen!

Träger: Ökumenische Werkstatt

Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal Telefon: 0202/8 90 04-830 **Internet: www.vemission.org**

XXVI.05 Theaterarbeit in Projektform

von der Idee zur Aufführung – Theaterpädagogik für die Praxis

Beginn: Juni–September 2005

Umfang: 22 Tage

Ziele und Inhalte: Das Theater-Set besteht aus 3

Elementen:

1.) Straßentheaterprojekt

(9.–12. 6./30. 6.–3. 7. 2005)

Hierbei geht es um die theatralische Auseinandersetzung und Positionierung zum aktuellen politischen Geschehen, zum Thema Soziale Gerechtigkeit und den Umgang der Politik mit Menschen. Hier hat z. B. die Volksinitiative aufgezeigt, wie notwendig die Reaktivierung

sozialer Bewegung ist.

In diesem Projekt wollen wir lustvoll mit theatralischen Ausdrucksformen fürs Publikum in der Öffentlichkeit experimentieren.

2.) Sommertheaterprojekt

9./10. 7./1.–18. 8. 2005)

Shakespeares "Sommernachtstraum" für die Aufführung in einem barocken Schlosspark

erarbeitet und inszeniert.

Für eine Zeit in die Welt des Theaters eintauchen, sich unter Anleitung eine Rolle erarbeiten, sich im Zusammenspiel im Ensemble ausprobieren und Teil einer fantastischen Inszenierung in einem Heckentheater eines Schlossparks zu sein.

Erfahrungen für die Umsetzung eigener Theaterideen zu sammeln – all das bietet dieses Set.

3.) Theater als Präsentationsmittel (23.–25. 9. 2005)

In diesem Abschluss des Theatersets geht es um das Erlernen und Anwenden von Präsentationstechniken mit Theaterformen.

Statt PowerPoint - Menschenpower und pointierte Präsentation!

Damit dieses Theater-Projekt-Set anerkannt werden kann, muss eine Teilnahme an allen 3 Elementen erfolgen.

Amt für Jugendarbeit der EKvW

Haus Schwerte Iserlohner Str. 25,

58239 Schwerte

Telefon: 02304/7 55-194

Internet: aej-haus-villigst.de/ seminare.html

Aufbauprogramm Theologie

Theologie für professionelle Mitarbeiter/innen

Beginn: Frühjahr 2005–Herbst 2006

Umfang: 20 Tage (4 Einzelkurse)

Das Programm soll die Teilnehmenden befähigen,

- die Bedeutung theologischer Fragestellungen für sich selbst und die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen zu beurteilen.
- ihre verschiedenen Rollen als PädagogInnen, SeelsorgerInnen, kirchliche FunktionsträgerInnen und ArbeitnehmerInnen bewusst wahrzunehmen.
- Konsequenzen aus diesen Einsichten in ihrem Arbeitsfeld selbstverantwortlich zu verwirklichen.

Dieses Kursangebot richtet sich an professionelle Mitarbeiter/ innen in allen kirchlichen Handlungsfeldern, insbesondere in der Jugendarbeit und eröffnet die Möglichkeit zur Reflexion der

eigenen Berufspraxis schwerpunktmäßig unter theologischen Aspekten.

Mitarbeiter/innen in den ersten Berufsiahren können hier ihre Tätigkeit in einem neuen Arbeitsfeld und ein neues Rollenverständnis - ausgehend von der spezifischen beruflichen Identität - theologisch beleuchten, neues Wissen erwerben und Konzeptionen für ihre Arbeit diskutieren.

Exemplarisch werden Modelle biblischer Exegese und theologischen Denkens erarbeitet. Institutionelle Strukturen und die sie repräsentierenden Menschen werden vor dem Hintergrund biblischer Zeugnisse und jahrhundertealter Traditionen besser verständlich, im Spannungsfeld zwischen individueller Frömmigkeit und gesellschaftspolitischem Engagement.

Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V.

Aurachstr. 5, 83727 Josefstal Telefon: 08026/97 56 0

Internet:www.josefstal.de/ mac/plus

XXVIII.05 Konfliktmanagement in der Jugendarbeit

Zusatzqualifikation für Fachkräfte in der Jugendarbeit

Beginn: November 2005-Januar 2007

Umfang: 5 viertägige Seminare und ein Auswertungswochenende sowie ein Praxisblock in der eigenen

Einrichtung

Ziele und Inhalte:

Träger:

Die Zusatzqualifikation "Konfliktmanagement in der Jugendarbeit" stellt fünf unterschiedliche Ansätze der Konfliktbearbeitung in Theorie und Praxis vor und bietet Erprobungsmöglichkeiten in einem Praxisteil sowie die Präsentation und Reflexion im anschließenden Kolloquium.

- 1. Analyse von Konflikten. eigenes Konfliktverhalten
- 2. Verhaltenstraining zur Deeskalation von Konflikten
- 3. Einführung in die Mediation
- 4. Selbstbehauptungstraining für Mädchen

Coolnesstraining für Jungen

Träger:

XXVII.05

Ziele und Inhalte:

- 5. Interkulturelle Konflikte: Mythos und Wirklichkeit
- 6. Praxis: Projekte und Aktionen in Jugendeinrichtungen
- 7. Präsentation und Reflexion der Projekte.

Die Seminardidaktik setzt sich aus einem Zusammenspiel von theoretischen Inputs und Modellen, aus praktischen Übungen zu den Theorieansätzen sowie Rollenspielsituationen und Fallbeispielen aus der Praxis des Arbeitsfeldes zusammen, um eine persönliche Auseinandersetzung anzuregen und eigene Erfahrungen einfließen zu lassen.

Träger:

Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V.

Hackhausen 5b, 42697 Solingen

Telefon: 0212/2 22 01-15

Internet: www.ekir.de/hack-hauser-hof/

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen t\u00e4tig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen haben.

Die Zulassung zur Phase III setzt eine persönliche Beratung durch den Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Teilnahme an der Phase II voraus.

Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular (http://gemeindepaedagogik.ekvw.net/fileadmin/sites/gemeindepaedagogik/dokumente/V_Qualifizierungskurs.pdf) über die Anstellungskörperschaft auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Die Formulare können auch beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Anmeldung zu den Qualifizierungskursen muss von den Teilnehmenden direkt bei dem jeweiligen Fortbildungsinstitut erfolgen, hier sind ausführliche Ausschreibungen über Kursaufteilung und Kosten der Kurse anzufragen.

Zur Teilnahme an den Qualifizierungskursen werden bis zu 25 Studientage bezuschusst.

Arbeitsbefreiung: Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Abs. 5a VSBMO Anwendung.

Eine Dienstbefreiung gem. § 16 (6) VSBMO durch das zuständige Leitungsorgan ist erforderlich.

Kosten: Zur Bezuschussung dieser Kurse können die Abrechnungen beim Landeskirchenamt eingereicht werden.

Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Bestimmungen zur Anerkennung: Im Rahmen der Ausbildung ist gem. § 8 (3) VSBMO eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der Kursleitung und der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung anerkannt werden muss.

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Zertifikate dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 07. 2004 Az.: 23617/II/Bielefeld Paulus 9 S

Die durch Vereinigung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Pauluskirchengemeinde Bielefeld mit Wirkung vom 1. Februar 2001 entstandene Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Marten, Kirchenkreis Dortmund-West

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 07. 2004 Az.: 15200/Dortmund-Marten Stephanus 9 S

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1960 errichtete Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Marten führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 07. 2004 Az.: 05529/Hemmerde-Lünern 9 S

Die durch Vereinigung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde und der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Lünern mit Wirkung vom 1. Januar 2003 neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

LandeskirchenamtAz.: 08944/Holsterhausen 9 S

Die durch Urkunde des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 1. September 1921 und der Regierung in Münster, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 2. September 1921 mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Holsterhausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, 19. 07. 2004 Az.: 04244/Ickern-Henrichenburg 9 S

Die durch Vereinigung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Ickern und der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Henrichenburg mit Wirkung vom 1. Juni 2003 neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 07. 2004 Az.: 08176/Neuenkirchen-Wettringen 9 S

Die mit Wirkung vom 1. April 1951 gegründete Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Az.: 05928/Vorhalle 9 S Bielefeld, 26. 07. 2004

Die durch Urkunde des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 17. Mai 1894 und der Königlichen Regierung in Arnsberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 22. Mai 1894 mit Wirkung vom 1. Juli 1894 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Vorhalle führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Landeskirchenamt

Bielefeld, 12. 07. 2004

Az.: 12875/Wulfen 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Hervest mit Wirkung vom 1. Januar 1968 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Wulfen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust des Normalsiegels und eines Kleinsiegels mit der Nummer 1 als Beizeichen der Evangelischen Immanuel Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund-West

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 07. 2004 Az.: 17222/Marten Immanuel 9 S

Die abgebildeten Siegel der Evangelischen Immanuel Kirchengemeinde Marten sind in der Nacht vom 2. auf den 3. April 2004 entwendet worden.





Die abhanden gekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Oliver Vogelsmeier am 25. April 2004 in Minden;

Pfarrerin z. A. Birgit Böttcher am 16. Mai 2004 in Plettenberg-Ohle;

Pfarrerin z. A. Britta M a i l ä n d e r am 28. April 2004 in Oberbauerschaft;

Pfarrer z. A. Thorsten Schuerhoff am 3. Juli 2004 in Soest.

Berufen sind:

Pfarrer Christian B i n d e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, 8. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Johannes Ditthardt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Lothar Hellwig zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Christoph K a r a l l u s zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 24. Verbandspfarrstelle;

Pfarrerin Heike S w i a d e k zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, (9.) Kreispfarrstelle;

Pfarrer Marcus T y b u r s k i zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau (Westf.), 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrerin Antje U m b a c h zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Datteln, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.

Freigestellt worden sind:

Pfarrerin Martina Bergmann, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 31. Juli 2004 bis einschließlich 15. Juni 2006:

Pfarrer G o d e k e von Bremen zwecks Fortsetzung seines Auslandsdienstes am Theologischen Seminar Novosaratovka, St. Petersburg, Russland;

Pfarrer Carsten H a e s k e für einen Dienst im Pädagogisch-Theologischen Institut Kloster Drübeck, Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen;

Pfarrer Andreas K n a b e , Kirchenkreis Soest, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 7. September 2004 bis einschließlich 6. September 2010;

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 19. August 2004 bis 18. August 2005 freigestellt worden ist: Frau Pfarrerin Martina K r e i s , zur Zeit München (§ 78 Pfarrdienstgesetz):

Pfarrer Hans-Georg N a g e l infolge Übernahme eines Dienstes beim Verein für Innere Mission in Bremen:

Pfarrer Volker L i e d t k e , Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz i. V. m. § 7 AGPfDG:

Pfarrerin Sabine Wenderoth, Kirchenkreis Hattingen-Witten, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrerin Birgitta Z e i h e - M ü n s t e r m a n n , Ev. Kirchengemeinde Waltrop, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen infolge Aufnahme einer Tätigkeit als Theologische Referentin beim Pfarrerinnen- und Pfarrer-Gebetsbund in Halver.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Frau Pfarrerin Dr. Andrea C h u d a s k a , bisher Kirchenkreis Minden zum 31. Juli 2004.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. August Angerstein, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Hordel, Kirchenkreis Bochum, am 14. Juli 2004 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans O e s t r e i c h e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Lüdenscheid und Plettenberg, am 16. Juni 2004 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i. R. Rüdiger S e i f f e r t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, am 19. Juli 2004 im Alter von 64 Jahren.

Angestellt sind:

Frau Margarete H a g e m a n n , Lehrerin z. A. i. E an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Lehrerin i. E. mit Wirkung vom 1. August 2004;

Herr Alexander M r o w k a , Studienrat z. A. i. E. am Ev. Gymnasium Lippstadt im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Studienrat i. E. mit Wirkung vom 1. Juli 2004.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin i. K. Monika Günner, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Oberstudienrätin i. K. mit Wirkung vom 1. August 2004;

Frau Silke M e i n k e r , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 22. Juli 2004:

Frau Friederike S c h n e i d e r , Lehrerin z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 2004.

Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor

Frau Kantorin Ute Debus ist mit Wirkung vom 20. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Siegen berufen.

Herr Kantor Martin H o f f m a n n ist mit Wirkung vom 22. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Paderborn berufen.

Frau Kantorin Hannelore Höft ist mit Wirkung vom 5. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Unna berufen.

Herr Kreiskantor Stefan I s e k e ist mit Wirkung vom 1. Juni 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Recklinghausen berufen.

Frau Kirchenmusikdirektorin Ruth Jürging ist mit Wirkung vom 22. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

Frau Kantorin Daniela R a t a j c z a k ist mit Wirkung vom 15. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten berufen.

Herr Kirchenmusikdirektor Jost S c h m i t h a l s ist mit Wirkung vom 22. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Paderborn berufen.

Frau Kantorin Ruth M. Seiler ist mit Wirkung vom 15. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Bielefeld.

Herr Kirchenmusikdirektor Ulrich S t ö t z e l ist mit Wirkung vom 20. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Siegen berufen.

Frau Kantorin Jutta T i m p e ist mit Wirkung vom 15. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Lünen berufen.

Herr Kirchenmusikdirektor Martin Ufermann ist mit Wirkung vom 20. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Tecklenburg berufen.

Herr Kirchenmusikdirektor Klaus Vetter ist mit Wirkung vom 19. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Münster berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten jeweils in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Lanzerath, Sonja: "Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst". Zur Zulässigkeit dienstrechtlicher Bekleidungsverbote in Schule, Gerichtsbarkeit und Polizei; hrsg. Janbernd Oebecke, Islam und Recht Bd. 2; Peter Lang; Frankfurt a. M. 2003; zugl. Diss. Münster (Westf. 2002); broschiert; 280 Seiten; 45,50 € ISBN 3-631-51073-X.

Die Aktualität der Arbeit, die im Wintersemester 2002/2003 an der westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen wurde, steht außer Zweifel. Sonja Lanzerath legt einen gründlichen Überblick vor, zu der rechtlichen Einordnung religiöser Bekleidungsverbote im öffentlichen Dienst. Der Aufbau des Buches orientiert sich strikt an dem juristischen Prüfgang: Vorangestellt ist ein Abschnitt über Kleidung in verschiedenen Religionen. Nach einer Einleitung folgt die Bestandsaufnahme der Regelungen des äußeren Erscheinungsbildes für die öffentlichen Sektoren Gerichtsbarkeit, Polizei und Schule. Im Dritten Abschnitt wird die Grundrechtsrelevanz der Bekleidungsverbote erörtert. Dabei erörtert die Autorin nach der Klärung der Grundrechtsgeltung im Beamten- und Richterverhältnis die Betroffenen Grundrechte einzeln um dann die Schranken der betreffenden Grundrechte darzustellen. Der vierte Abschnitt widmet sich den gesetzlichen Grundlagen religiöser Bekleidungsverbote, wobei auch die Verfassungsmäßigkeit der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen betrachtet wird. Im fünften Abschnitt wird die Rechtfertigung religiöser Bekleidungsverbote durch kollidierende Verfassungsrecht geprüft. Hier liegt ein Schwerpunkt der Arbeit. Im sechsten Abschnitt wird die Lösung des Verfassungskonfliktes in der Abwägungsentscheidung des Dienstherrn erörtert. Im abschließenden siebten Abschnitt wendet die Autorin den Blick über den deutschen Rechtskreis hinaus auf Parallelfälle in der Schweiz und in Frankreich und nimmt Bezug auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg. Durch die Weitung des Blicks auch auf das Erscheinungsbild von Richtern und Polizisten gelingt es der Autorin sich dem Sog der symbolorientierten Debatte zu entziehen. Er Begriff des "religiösen Bekleidungsverbotes" ist freilich missverständlich gewählt, weil das staatliche Verbot einer konkreten Tracht gerade nicht auf einer religiösen Einstellung des Regelungsgebers fußt. Auf der einfachgesetzlichen Ebene im Land NRW gelangt Lanzerath zu einem differenzierten Ergebnis: Richter und Polizisten haben sich den einheitlichen Bekleidungsvorschriften aus dem Landesbeamtengesetz zu unterwerfen, weil das Amt eine Trennung von Dienst und der individuellen Religionszugehörigkeit erwarte. Bei Schullehrern muss der Einsatz der religiös identifizierbaren Kleidung zu Zwecken, die im Widerspruch zum Schulauftrag stehen, hinzutreten. Das Werk wendet sich an alle, die in die juristische Argumentationskette im Detail einsteigen wollen.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Miehl, Melanie: "Der Islam". Die 100 wichtigsten Daten; Gütersloher Verlagshaus 2004; 127 Seiten; kartoniert; ISBN 3-579-01391-2.

In der deutschen Bevölkerung, aber auch in unseren Gemeinden, herrscht ein großes Defizit im Hinblick auf Inhalte und Wirkungsweisen des Islam.

So ist zuerst einmal jeder Versuch zu loben, diesen Missstand abzulegen.

Die katholische Autorin, Jahrgang 1972, Islamwissenschaftlerin und u. a. Vorstandsmitglied der Christlich-Islamischen Gesellschaft, ist durchaus kenntnisreich, hat aber Schwierigkeiten, ihre Kenntnisse angemessen und nachhaltig an den Leser zu bringen. Es ist eben nicht so einfach, 100 Daten aus der Geschichte der islamischen Welt auf 127 Seiten so zu vermitteln, dass man etwas damit anfangen kann.

Dem Buch wäre es zugute gekommen, hätte die Autorin sich klarer für eine Zielgruppe entschieden.

Für die Fachleute sind die Artikel zu kurz und wahrscheinlich am wenigsten gedacht. Für die, die nichts vom Islam wissen, ist das Buch eher zu unübersichtlich, wobei noch anzumerken wäre, dass allein eine historische Abfolge noch keine Übersicht schafft, zu sehr springt die Autorin durch Geschichte, Länder und Kulturen.

Bleiben also als Zielgruppe diejenigen, die schon allgemeine historische Kenntnisse vom Islam haben. Sie werden sicherlich den einen oder anderen Artikel mit Gewinn lesen. Aufs Ganze gesehen ist die Stärke des Buches – ein Datum auf jeweils gut einer Seite erläutert – auch seine Schwäche. Mag man dem Duktus des Buches über die ersten 1.000 Jahre noch folgen, je stärker es sich der Neuzeit nähert, desto mehr fragt man sich, welches wohl die Kriterien für die Auswahl des entsprechenden Datums sind. Warum gehören der Atheist Atatürk, der Völkermord an den Armeniern, die Gründung des Staates Israel zu den 100 wichtigsten Daten des Islam? Warum die Autorin schließlich die Gründung des Zentralrats der Muslime in Deutschland, eine marginale Gruppe innerhalb der islamischen Welt, zu den 100 wichtigsten Daten zählt, bleibt dann endgültig ihr Geheimnis.

Sollte dem Buch eine 2. Auflage beschieden sein, wäre ihm zu wünschen, dass es neben einer Anmerkung zur Aussprache des Arabischen auch eine ebensolche zur Aussprache des Türkischen, sowie eine Landkarte mit den im Text genannten Orten und Ländern erhält.

Gerhard Duncker

Spuler-Stegemann, Ursula (Hg.): "Feindbild Christentum im Islam". Eine Bestandsaufnahme; Verlag Herder; Freiburg/Br. 2004; 189 Seiten; kartoniert; 9,90 €; ISBN 3-451-05437-X.

Der vorliegende Band, von der Marburger Islamwissenschaftlerin Ursula Spuler-Stegemann herausgegeben, enthält wichtige Informationen – z. B. zu der Frage: Wie stehen Muslime zum Christentum und zu Grundrechten und Freiheiten in demokratischen Gesellschaften? Das Buch bietet Schlaglichter. "Wir wollen hier Perspektiven aus Wissenschaft und Religion versammeln, bereichert um die Erfahrung persönlich Betroffener". (S. 11) Berücksichtigt werden u. a. die Türkei, Nigeria, Iran, Saudi-Arabien. Kirchenrat Gerhard Duncker (Bielefeld) schreibt einen erhellenden Beitrag: "Zwischen Konstantinopel und Istanbul. Erfahrungen eines deutschen Pfarrers in der Türkei". Wichtig sind auch die folgenden Aufsätze: "Abdallah, mein Bruder. Vom Schicksal eines arabischen Christen" und "Ich war Muslim und wurde Christ'. Die Stimme eines Konvertierten". Ein lesenswerter Band!

Karl-Friedrich Wiggermann

HKD-Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge

${f T}$ - ${f Com}$ Preiswerte und leistungsstarke Kommunikation

Mit der Deutschen Telekom, T-Com, als größtem Festnetzanbieter Deutschlands, hat die HKD attraktive Gesprächspreise für alle Einrichtungen von Kirche und Diakonie in einem Rahmenvertrag realisiert.

Dieser Rahmenvertrag, ist maßgeschneidert und exklusiv auf alle Einrichtungen der Kirche und Diakonie abgestimmt - er überzeugt durch seinen Mehrwert an Service- und tariflichen Sonderleistungen.

Sie Fragen - T-Com antwortet:

Muss ich an meinem Anschluss oder an meiner Telefonanlage technische Änderungen vornehmen?

Unsere Antwort: Nein!

Wie kann ich die attraktiven Preise dieses Rahmenvertrags nutzen?

Unsere Antwort: Durch eine einfache Auftragserteilung über

die HKD-Beitrittserklärung.

Bekomme ich einen Einzelverbindungsnachweis?

Unsere Antwort: Sie bekommen auf Wunsch Ihren kostenlosen,

nebenstellenbezogenen Verbindungsnachweis.

Welcher Service wird geboten?

Unsere Antwort: Sie profitieren von den optimalen Servicebedin-

gungen, wie z.B. schnellem Kundendienst und bevorzugter Behandlung.

Weitere Vorteile:

Sie sparen durch

- √ die sekundengenaue Abrechnung ab der ersten Sekunde, auch in die Mobilfunknetze
- günstige Konditionen für alle Gespräche zwischen allen Rahmenvertrags-
- √ Gespräche in einem Umkreis von ca. 20 km um das eigene Ortsnetz, auch mit anderer Vorwahl, die als Ortsgespräche abgerechnet werden

Die Leistungen der HKD sind für Sie kostenlos.

Informationen erhalten Sie bei unserem HKD-Team in Kiel.

Telefon: 0431/6632-4724

Marko Schneider

E-Mail: Marko.Schneider@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere

Ihr Ansprechpartner:

HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de



HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH 0431/6632-4701

0431/6632-4747 Fax: E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de

www.kirchenshop.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel

Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW...

Autovermietung

AVIS, Europear, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel

Kommunikation

Mobilfunk

T-D1. D2 vodafone, E-Plus, O2

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin, Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten Gmb, Lampertz

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec, ProEnergy

Reinigungsmittel

BIW Gebäudemanagement GmbH

Gebäudemanagement

Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Redaktion:

Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld Herausgeber:

Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de

kirchenshop.de

Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de Frau Schneider, Telefon: (0521) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich